

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 143 (1975)
Heft: 30-31

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Lebensrecht des Menschen und die Euthanasie

Noch während der Auseinandersetzungen um die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs setzte auch bei uns die Diskussion um die passive und aktive Sterbehilfe ein. Am 10. September 1974 begann in Zürich, von Presse und Öffentlichkeit kaum zur Kenntnis genommen, die Unterschriftensammlung für eine Ständesinitiative «Sterbehilfe auf Wunsch für unheilbar Kranke», die am 3. Februar 1975 mit 5500 Unterschriften beim Kantonsrat eingereicht wurde. Im Anschluss an den bekannten Vorfall an der medizinischen Klinik am Stadtspital Triemli, Zürich, wurden zudem während der Januarsession der eidgenössischen Räte drei parlamentarische Vorstösse eingereicht. In einer Einzelinitiative beantragt Nationalrat Walter Allgöwer, es sei in der Verfassung das Recht auf passive Sterbehilfe beziehungsweise auf den eigenen Tod zu verankern; ein Postulat von Aloys Copt fordert in ähnlicher Richtung eine Änderung im speziellen Teil des Strafgesetzbuches; und in einer einfachen Anfrage erkundigt sich Nationalrat Werner Reich nach den Voraussetzungen, unter denen ein Arzt eines staatlichen Krankenhauses nicht mehr verpflichtet sei, weitere Bemühungen zur Lebensverlängerung eines unwiderruflich bewusstlosen und sicher dem Tod geweihten Patienten zu unternehmen. So dürfte das folgende Hirtenwort, vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 16. Dezember 1974 in Würzburg verabschiedet, auch in unseren schweizerischen Verhältnissen von aktuellem Interesse sein.

Redaktion

Die Diskussion um die Änderung des § 218 StGB hat die Frage nach den sittlichen Massstäben für Wert und Würde des Menschen in unserer Gesellschaft in

aller Schärfe aufbrechen lassen. Nach wie vor treten wir jenen Meinungen entgegen, die einen wesentlichen Unterschied zwischen ungeborenem und geborenem Leben machen und das ungeborene Kind als Wesen minderen Rechts betrachten. Für den Christen wie für jeden human Gesinnten muss menschliches Leben, in welchem Stadium auch immer es sich befindet, unverfügbar und unantastbar sein. Mit grosser Sorge müssen wir feststellen, dass dieser Grundsatz auch auf einem anderen Gebiet immer mehr in Frage gestellt wird. Seit geraumer Zeit wird in den Massenmedien das Problem der Euthanasie behandelt. Manche Stimmen fordern bereits, dass die Tötung auf Verlangen von Strafe freigestellt wird. Die Befürworter suchen sich freilich abzugrenzen gegenüber der Praxis des Nationalsozialismus, der mit einem verbrecherischen Euthanasieprogramm die, wie man sagte, «Vernichtung unwerten Lebens» angeordnet hat und Zehntausende geisteskranker Menschen hinhinrichten liess. Noch immer ist in unserem Volk die Erinnerung an diese Verbrechen und an das furchtbare Unheil lebendig, das auf diese Weise von Staats wegen verordnet worden war.

Die Fragestellung

Demgegenüber, so wird nunmehr geltend gemacht, beinhaltet die richtig verstandene Euthanasie etwas ganz anderes. Bei ihr handele es sich nicht um die Beseitigung von unwertem Leben, auch nicht eigentlich um einen Eingriff in das Recht auf Leben, sondern es gehe um eine Sterbehilfe. Euthanasie sei das Mittel, mit dem der Arzt einem Sterbenden die Todesqualen erleichtern, den Todeskampf abkürzen, den Tod sanft machen könne.

Hat nicht, so fragt man, jeder Mensch Anspruch auf einen gnädigen Tod? Kann er nicht die Einlösung dieses Anspruchs vom Arzt und von der Gesellschaft verlangen? Hat nicht der unheilbar Kranke ein Recht darauf, dass sein Leiden nicht verlängert sondern abgekürzt werde?

Jeder, der schon am Bett eines unheilbar Kranken gestanden hat, weiss um Not und Elend menschlicher Hilflosigkeit, und nicht umsonst sprechen wir von einer «Erlösung», die der Tod für einen solchen Menschen bedeute. Fordert diese Situation nicht Massstäbe, die über den Grundsatz der Unverfügbarkeit des Lebens hinausgehen?

Wir halten es für unsere Pflicht, dazu Stellung zu nehmen, zumal auch in der Öffentlichkeit heftig darüber diskutiert wird.

Aus dem Inhalt

Das Lebensrecht des Menschen und die Euthanasie

Ein Hirtenwort der Deutschen Bischöfe zu Sterbehilfe und Euthanasie.

Christlicher Glaube und Dämonenlehre

Die von der Kongregation für die Glaubenslehre als «sichere Grundlage» der geltenden katholischen Lehre empfohlene Studie, 2. Teil.

Routine allein genügt nicht

Kritische Überlegungen des Fastenopfers.

Mischehenseelsorge in ökumenischer Verantwortung

Zu einer praxisbezogenen Handreichung für Seelsorger.

Hinweise

Der Beruf des Sakristans.

Amtlicher Teil

Jeder Mensch hat Anspruch auf ein menschenwürdiges Sterben

In einer so grundsätzlichen Frage gilt es zunächst festzuhalten, dass jeder Mensch Anspruch hat auf ein menschenwürdiges Sterben. Das Sterben ist die letzte grosse Lebensaufgabe, die der Mensch zu bewältigen hat. Diese Aufgabe kann ihm niemand abnehmen, wohl aber kann und muss ihm dabei geholfen werden.

Das besagt in erster Linie, dass die Leiden des Kranken, gegebenenfalls auch unter Anwendung von schmerzstillenden Mitteln, so gelindert werden, dass er seine letzte Lebensphase menschlich zu bewältigen vermag. Es bedeutet weiterhin, dass dem Kranken die bestmögliche Pflege zuteil werden soll. Dabei geht es nicht nur um die medizinische Versorgung, sondern vor allem auch um die menschlichen Aspekte dieser Pflege, um die Schaffung einer vertrauensvollen Atmosphäre und um eine herzliche Solidarität mit dem Kranken und Sterbenden, der darin die Anerkennung und Hochschätzung seines Menschseins erfährt.

Zur Sterbehilfe gehört auch, dass der Kranke in seiner seelischen Not nicht allein gelassen wird. Gerade im Sterben werden die Fragen nach dem Woher und Wohin des Lebens bewusst. Es sind im letzten religiöse Fragen. Sie dürfen weder ausgeklammert noch verdrängt werden. Dabei ist der Glaube eine wirksame Hilfe, die Angst vor dem Tod durchzustehen, ja zu überwinden. Er schenkt dem Sterbenden eine feste Hoffnung. Der Glaube gibt auch dem Leiden, das uns unverstündlich erscheint, seinen Sinn: Denn es ist Teilnahme am Leiden Jesu Christi selbst (vgl. Kol 1,24). Als Christen wissen wir, wie der Apostel Paulus von sich sagt: «Christus will ich erkennen und die Macht seiner Auferstehung und die Gemeinschaft mit seinem Leiden; sein Tod soll mich prägen» (Phil 3,10).

Anspruch auf ein menschenwürdiges Sterben kann ferner bedeuten, dass nicht alle medizinischen Mittel ausgeschöpft werden, wenn dadurch der Tod künstlich hinausgezögert würde. Dies trifft beispielsweise zu, wenn durch ärztliche Massnahmen, durch eine Operation etwa, das Leben zwar geringfügig verlängert wird, jedoch mit der Not und Last, dass der Kranke in dieser gewonnenen Lebenszeit trotz oder infolge der Operation unter schwersten körperlichen oder geistigen Störungen leidet. In dieser Situation ist die Entscheidung des Kranken, sich einer Operation nicht mehr zu unterziehen, sittlich zu achten.

Es gibt heute auch medizinisch-technische Möglichkeiten, die uns vor neue Fragen stellen. Sind wir von unserer sittlichen Verantwortung her gehalten, einen Patienten, um ein Beispiel zu nennen, belie-

big lange an eine Herz-Lungen-Maschine anzuschliessen, um ihn dadurch künstlich am Leben zu erhalten? Solange die Aussicht besteht, dass auf diese Weise der Schwerkranke wiedergesunden kann, werden wir alle derartigen Mittel einsetzen müssen, und es ist Aufgabe des Sozialstaates, dafür zu sorgen, dass auch kostspielige Apparaturen und aufwendige Medikamente für alle, die ihrer bedürfen, zur Verfügung stehen. Anders liegt der Fall, wenn jede Hoffnung auf Besserung ausgeschlossen ist und die Anwendung besonderer medizinischer Techniken ein vielleicht qualvolles Sterben nur künstlich verlängern würde. Wenn der Patient, Angehörige und Ärzte unter Abwägung aller Umstände von aussergewöhnlichen Massnahmen und Mitteln absehen, kann man ihnen nicht die Anmassung eines unerlaubten Verfügungsrechtes über menschliches Leben vorwerfen. Für den Arzt setzt dies freilich voraus, dass er vorher die Zustimmung des Patienten oder, wenn dies nicht möglich ist, der Angehörigen eingeholt hat. In dieser Entscheidung wird die Sterblichkeit des Menschen und die seinem Leben von Gott gesetzte Frist geachtet.

Euthanasie ist nicht Sterbehilfe, sondern absichtliche Tötung

Wir müssen also alles tun, um jedem Menschen ein menschenwürdiges Sterben zu ermöglichen und zu erleichtern. Aber ebenso müssen wir die Euthanasie als absichtlich herbeigeführte vorzeitige Beendigung des menschlichen Lebens ablehnen. Denn hier handelt es sich nicht mehr um Hilfe beim Sterben, um Erleichterung des Sterbens, sondern um die Tötung eines Menschen.

Es mehren sich heute die Stimmen, die eine direkte Verfügung über das eigene Leben und die Tötung auf Verlangen unter Umständen als sittlich vertretbar ansehen. Man fragt, ob der Patient, der unheilbar krank ist und unter qualvollen Schmerzen leidet, nicht die Abkürzung seiner Sterbensphase verlangen dürfe. Dagegen muss gesagt werden: Der Mensch hat kein derartiges Verfügungsrecht über sein eigenes Leben. Sicherlich hat er Anspruch auf die Linderung seiner Schmerzen; aber er ist nicht Herr über Leben und Tod. Selbst derjenige, der sich in seinem Gewissen nicht an Gott gebunden hält, wird zugeben, dass die Verfügung über das eigene Leben in Widerspruch zu einer Wertordnung steht, die auf der unbedingten Achtung vor dem Leben gründet.

Ebenso schwerwiegend ist, dass es sich bei der Euthanasie nicht nur um eine angemessene Verfügung des Kranken über das eigene Leben handelt, sondern dass die Tötung anderen Menschen zugemutet wird. Der Grundpfeiler der Rechtsord-

nung, dass nämlich kein Mensch über das Leben eines anderen Menschen verfügen könne, würde im Falle der Euthanasie aus den Angeln gehoben. Daran ändert auch nichts die Forderung, ein solcher Eingriff dürfe nur mit Wissen und Willen des Schwerkranken erfolgen.

Man darf auch nicht einwenden, es sei nur ein gradueller Unterschied zwischen dem Verzicht auf die Anwendung aussergewöhnlicher medizinischer Mittel und der Verabreichung einer den Tod herbeiführenden Spritze, zwischen einer grossen und einer noch etwas grösseren Dosis schmerzstillender Mittel. Zwischen Sterbenlassen und Töten bleibt ein wesentlicher Unterschied, ganz gleich, welche Dosis schmerzstillender Mittel angewandt wird.

Das Gebot «Du sollst nicht töten» gilt für alle Phasen des menschlichen Lebens. Der Begriff kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass jede vorzeitige Beendigung des Lebens Tötung ist und damit gegen die Gesetze Gottes und der Humanität verstösst. Sie verstösst auch gegen die Grundsätze unserer rechtsstaatlichen Ordnung.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 16. Januar 1964 im Zusammenhang mit der Tötung Geisteskranker folgende Aussage gemacht: «Jeder Mensch, also auch der Kranke oder in seiner geistigen Verfassung beeinträchtigte oder körperlich missgestaltete Mensch, hat Anspruch darauf, in seiner Menschenwürde geachtet und in seinem Recht auf Leben durch die Rechtsordnung geschützt zu werden. Eine durch die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit bestimmte Rechtsordnung gewährleistet dieses Recht. Die Vernichtung menschlichen Lebens, bei Kranken also auch die vorzeitige Herbeiführung des Todes, verstösst daher gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, und zwar auch dann, wenn die Tat aus Mitleid begangen wird; denn kein Mitglied der Rechtsgemeinschaft hat das Recht, aus persönlichen Beweggründen die für alle Angehörigen verbindlichen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit zu missachten oder sich über sie nach Massstäben hinwegzusetzen, die diesen Grundsätzen materiell widersprechen, mögen die persönlichen Motive auch — echtem oder missverstandenen — humanem Empfinden entsprechen. Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen kann daher die Tötung eines Menschen durch formales Gesetz weder gestattet noch geduldet werden.»

Unsere Rechtsordnung würde in ihrem innersten Kern zerstört, wenn diese Grundsätze nicht mehr anerkannt würden.

Warnung vor unabsehbaren Folgen

Diejenigen, die sich für die Straffreiheit der Tötung auf Verlangen einsetzen, po-

chen auf die im Grundsatz garantierte Wissenschaftsfreiheit und werfen der Kirche vor, sie zeige einer weltanschaulichen Minderheit gegenüber nicht genügend Toleranz. Gewissensfreiheit bedeutet jedoch nicht, dass das Gewissen nicht an eine Wertordnung gebunden ist. Der einzelne hat, wie auch das Grundgesetz in Art. 2 feststellt, das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit nur soweit, als er damit nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmässige Ordnung oder das Sittengesetz verstösst. Die Erfahrung zeigt, dass eine einzige weiche Stelle in der Grundhaltung der Achtung vor dem Menschenleben genügt, um einer Lawine von Unmenschlichkeit den Weg zu öffnen. Wir müssen das Problem der Euthanasie sehr ernst nehmen und dürfen nicht zulassen, dass die öffentliche Meinung sie verharmlöst, auch nicht dass Einzelne oder gewisse Gruppen dort wieder mit dem Schlagwort der Humanisierung arbeiten, wo es sich in Wahrheit um die Zersetzung der Menschlichkeit handelt. Jede Aufweichung des sittlichen und rechtlichen Bewusstseins in dieser Frage würde weitreichende Folgen nach sich ziehen.

Diese Folgen würden zunächst die Kranken treffen. Die Begründung, die Tötung auf Verlangen rechtfertigen soll, nämlich der Schmerz und die unheilbare Krankheit, würde schon sehr bald auf den gefühlsmässigen Zustand der Hoffnungslosigkeit ausgeweitet. Ein Schwerekranker fühlt sich nicht selten von dem Verlangen bedrängt, seinem als hoffnungslos empfundenen Zustand möge ein Ende bereitet werden. Von hier aus ist es dann nurmehr ein kleiner Schritt, bis man auch den psychisch Kranken ein solches «Recht» einräumen wird, von dem er in einer Kurzschlusshandlung dann Gebrauch macht. Wir wissen, dass diesselben Menschen, die in einer scheinbar ausgeweglosen Situation ihr Leben für gering achten, oft nach Überwindung dieser Situation wieder am Leben hängen. Für diejenigen freilich, denen die Gesellschaft den «Wunsch» nach Tötung in einem solchen Fall erfüllt hätte, gäbe es kein morgen mehr, keine neue Chance für Leben und Glück. Wo liegt also die Grenze für eine verantwortbare und für eine unverantwortbare Euthanasie? Es gibt keine solche Grenze!

Die Euthanasie würde auch das Gewissen des Arztes und des Pflegepersonals in unerträglicher Weise belasten und das Verhältnis von Arzt und Patient radikal verändern. Die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit ist das oberste Gebot des ärztlichen Handelns. Dieser Dienst am Leben schliesst es aus, dass der Arzt zu einem Befehlsempfänger für das Töten auf Verlangen erniedrigt wird oder sich selbst dazu bereiftindet. Ein derartiges Tun müsste sich auf das Vertrauens-

verhältnis zwischen Arzt und Patient unheilvoll auswirken, denn der Arzt würde nicht mehr ausschliesslich dem Leben dienen, sondern zugleich ein Gehilfe des Todes sein. Daran könnte auch die Vorsichtsmassnahme wenig ändern, die das Einschreiten des Arztes an ein schriftliche Ermächtigung des Patienten binden will.

Überdies wäre einer verhängnisvollen Manipulation Tür und Tor geöffnet. Denn auch wenn der Wunsch zu sterben schriftlich oder vor Zeugen vom Patienten bekundet werden müsste, welchem seelischen Druck wäre ein hilflos Kranker ausgesetzt der spürt, dass seine Umgebung ihn abgeschrieben hat und auf seine Bitte um Tötung wartet. Ja, es würde genügen, einen empfindsamen Kranken fühlen zu lassen, dass er seiner Umgebung zur Last fällt, um ihn zu einer solchen Tötungsbitte zu bewegen.

Eine vom Staat anerkannte und praktizierte Euthanasie würde ferner, so steht zu befürchten, die individuelle und soziale Tötungsbereitschaft begünstigen. Es besteht nämlich nachweislich ein enger Zusammenhang zwischen den in einer Gesellschaft geltenden Wertmassstäben und der Einstellung bzw. den Verhaltensweisen der Menschen. Die Tötung auf Verlangen darf nicht isoliert betrachtet werden; ihre Zulassung würde die Achtung vor dem Leben ganz allgemein in unverantwortlicher Weise aushöhlen.

Die Euthanasie, mag sie auch zunächst von einer irrefeleiteten Barmherzigkeit motiviert sein, ist Ausdruck einer rein diessseitigen Einschätzung des Lebens und eine Absage an die jenseitige Begründung und Verankerung in Gott. Wenn aber der Wert des Lebens, auch des armseligsten Lebens, nicht mehr als in Gott begründet

angesehen wird, wonach wird der Mensch dann beurteilt? Nach einer subjektiven Lebensbejahung? In der heutigen Diskussion um die Euthanasie tritt dieser Gesichtspunkt in den Vordergrund. Die Befürworter warnen vor jedem Missbrauch zu gesellschaftlichen Veränderungen. Aber der Nützlichkeitsstandpunkt ist schon am Werk: Sowohl beim einzelnen, der darüber befindet, ob es sich noch zu leben lohnt, als auch bei der Gesellschaft. Denn die Beweggründe für die Euthanasie sind nicht nur die Rücksichtnahme auf den unheilbar Kranken und seinen Willen, sondern auch die Überlegung, dass dieses Leben sinnlos und wertlos geworden sei. Damit aber wirft sich die Gesellschaft zum Richter darüber auf, was lebenswertes und was lebensunwertes Leben ist, eine Unterscheidung, die früher oder später das Leben selbst zerstört.

Wenn das Leben nur nach seinem privaten und sozialen Nutzen eingeschätzt wird, dann ist es allenfalls eine Frage der Zeit und des sogenannten «Volksempfindens», welche Gruppen von Menschen von diesem Vernichtungsurteil betroffen werden: Die Geisteskranken, die von Natur oder durch einen Unfall Verkrüppelten oder auch die alt gewordenen Menschen, die in einer nur nach Leistung rechnenden Gesellschaft nichts mehr wert zu sein scheinen.

Krankheit und Sterben werden zusehends aus dem Bewusstsein des modernen Menschen verdrängt. Aber sie gehören zum menschlichen Leben und müssen bewältigt werden. Nicht Hilfe zum Sterben, sondern Hilfe im Sterben sind wir dem Kranken schuldig. Euthanasie ist unmenschlich. Was wir brauchen, sind Ehrfurcht und Achtung vor dem Leben und Hilfsbereitschaft für alle Lebenden.

Christlicher Glaube und Dämonenlehre

Zweites Thema des IV. Lateran-Konzils: Der Teufel

1. Der Text

Was die Aussage des Konzils über die Dämonen betrifft, so ist sie weit davon entfernt, nur ein aus den Umständen sich ergebender Zusatz zu sein, nach Art einer theologischen Schlussfolgerung oder Deduktion. Im Gegenteil. Sie erscheint als ein feststehender, seit langer Zeit angenommener Lehrsatz. Dies zeigt bereits die Formulierung des Textes. Nach der Aussage über die Erschaffung aller Dinge geht das Dokument zur Aussage über den Teufel und die Dämonen nicht wie zu einer logisch abgeleiteten Schlussfolgerung über. Es steht da nicht geschrieben: «In-

folgedessen sind der Satan und die Dämonen als von ihrer Natur her gute Wesen erschaffen worden», wie es notwendig gewesen wäre, wenn es sich dabei um eine neue, von der vorhergehenden abgeleitete Lehraussage gehandelt hätte. Sie stellt im Gegenteil das Vorkommnis mit dem Satan als einen Beweis für die vorhergehende Feststellung, als ein Argument gegen den Dualismus dar. Das Dokument sagt daher: «Weil der Satan und die Dämonen von ihrer Natur her als gute Wesen erschaffen wurden . . .» Kurz gesagt, die Aussage, die sie betrifft, stellt sich als eine unangefochtene Feststellung des

christlichen Bewusstseins dar. Es ist dies ein wichtiger Punkt des Dokumentes, und in Anbetracht der historischen Umstände konnte es gar nicht anders sein.

2. Die Vorgeschichte der Lehraussage: Die positiven und negativen Formulierungen der Aussage (4.—5. Jahrhundert)

Seit dem 4. Jahrhundert hat nämlich die Kirche gegen die manichäische Lehre von den zwei gleich ewigen und entgegengesetzten Prinzipien Stellung genommen⁶⁴. Im Osten wie im Westen hat sie mit Festigkeit die Lehre vertreten, dass Satan und die Dämonen von ihrer Natur her als gute Wesen erschaffen wurden. «Du musst glauben», sagt Gregor von Nazianz zu einem Neugetauften, «dass es kein böses Wesen noch eine Herrschaft des Bösen gibt, die nicht auf einen Seinsgrund zurückgehen, der entweder aus sich selber ist oder von Gott geschaffen wurde»⁶⁵.

Der Teufel wurde als Geschöpf Gottes gesehen, das in seinem Ursprung gut und strahlend wie das Licht war, das aber unglücklicherweise nicht in der Wahrheit verblieb, auf die es gegründet war (Joh 8,44), sondern sich gegen der Herrn aufgelehnt hatte⁶⁶. Das Böse war also nicht in seiner Natur, sondern in einem freien und von seinem Willen abhängigen Akt⁶⁷. Aussagen dieser Art — die man inhaltlich gleich im Osten beim hl. Basilius⁶⁸, beim hl. Gregorius von Nazianz⁶⁹, beim hl. Johannes Chrysostomus⁷⁰, bei Didymus von Alexandrien⁷¹ und im Westen bei Tertullian⁷², bei Eusebius von Vercelli⁷³, beim hl. Ambrosius⁷⁴ und beim hl. Augustinus⁷⁵ lesen kann — konnten gegebenenfalls eine feste dogmatische Form annehmen. Sie finden sich ausserdem auch in der Form einer lehramtlichen Verurteilung oder eines Glaubensbekenntnisses.

Das Werk «De Trinitate», das dem hl. Eusebius von Vercelli zugeschrieben wird, drückt die Wahrheit mit Festigkeit in der der Form sich einander folgender Bannsprüche aus:

«Wenn jemand bekennt, dass in der Natur, in der der gefallene Engel erschaffen worden ist, nicht das Werk Gottes ist, sondern dass er aus sich selbst existiert und sich noch dahin versteigt, dass er ihm zuerkennt, seinen Seinsgrund in sich selbst zu finden, der sei im Banne.»

«Wenn jemand bekennt, dass der abgefallene Engel von Gott mit einer verderbten Natur erschaffen wurde und nicht sagt, dass er das Böse aus sich selbst durch sein eigenes Wollen empfangen hat, der sei im Banne.»

«Wenn jemand bekennt, dass der Satansengel die Welt erschaffen hat — fern sei von uns ein solcher Glaube! — und nicht erklärt hat, dass jede Sünde seine Erfindung ist, der sei im Banne»⁷⁶.

Die Darstellung in Form von Bannsprüchen war damals kein Einzelfall. Sie findet sich auch im Commonitorium, das dem hl. Augustinus zugeschrieben wird und das im Hinblick auf den Abfall der Manichäer verfasst worden war. Diese Unterweisung belegte mit dem Bann «denjenigen, der glaubt, dass es zwei Naturen gibt, die ihren Ursprung von zwei verschiedenen Prinzipien herleiten. Die eine Natur ist gut, sie stammt von Gott, die andere ist schlecht und ist nicht von ihm geschaffen»⁷⁷.

Diese Lehraussage wurde jedoch viel lieber in der direkten und positiven Form einer Glaubensaussage ausgedrückt. Der hl. Augustinus sagt zu Beginn seines Werkes «De Genesi ad litteram» folgendermassen:

«Die katholische Lehre verlangt, dass wir glauben, dass die Dreifaltigkeit ein einziger Gott ist, der alle Wesen erschaffen und gebildet hat, die existieren und insofern sie existieren, und zwar in der Weise,

dass jedes Geschöpf, sei es Geistwesen oder körperliches Wesen, oder um es kurz mit den Worten der Heiligen Schrift zu sagen: Sei es sichtbar oder unsichtbar, nicht der göttlichen Natur angehört, sondern von Gott aus dem Nichts erschaffen worden ist»⁷⁸.

Ebenso hat das erste Konzil von Toledo in Spanien bekannt, dass Gott der Schöpfer von «allen sichtbaren und unsichtbaren Wesen» ist, und dass es ausser ihm «keine göttliche Natur, keinen Engel, Geist und keine Macht gibt, die als Gott angesehen werden könnte»⁷⁹.

So wies Ende des 4. Jahrhunderts das christliche Glaubensbekenntnis — wie es gelehrt und gelebt wurde — zu diesem Punkt die beiden dogmatischen Aussagen, die positive und negative, auf, die wir acht Jahrhunderte später zur Zeit Innonenz' III. und des 4. Laterankonzils antreffen.

Der hl. Leo der Grosse

In der Zwischenzeit kamen diese dogmatischen Aussagen durchaus nicht ausser Brauch. Im 5. Jahrhundert sprach darüber der Brief Papst Leos des Grossen an Turibius, Bischof von Astorga, — dessen Authentizität nicht in Zweifel gezogen werden kann — im selben Ton und mit der gleichen Klarheit. Unter den Irrlehren der Priscillianer, die von ihm verurteilt wurden, findet man auch folgende: «Die sechste Anmerkung⁸⁰ berichtet, dass sie behaupten, dass der Teufel niemals gut gewesen und seine Natur nicht ein Werk Gottes ist, sondern dass er aus dem Chaos und der Finsternis hervorgegangen ist, weil er keinen Urheber seines Seins hat, sondern er selbst das Prinzip und die Substanz jeglichen Übels ist, während hingegen der wahre Glaube, der katholische Glaube, bekennt, dass die Substanz aller Geschöpfe, der geistigen wie der körperlichen, gut ist und dass das Böse nicht

⁶⁴ Mani, der Gründer der Sekte, lebte im 3. Jahrhundert unserer Zeitrechnung. Mit Beginn des folgenden Jahrhunderts behauptete sich der Widerstand der Väter gegen den Manichäismus. Epiphanius widmete dieser Häresie einen langen Traktat und widerlegte sie (Haer, 66, PG, 42, 172). Der hl. Athanasius spricht hierüber bei gegebener Gelegenheit (Oratio contra gentes, 2, PG 25, 6 C). Der hl. Basilius schrieb hierüber eine kleine Abhandlung: Quod Deus non sit auctor malorum (PG, 31, 330—354). Didymus von Alexandrien ist Verfasser eines Buches (Contra Manichaeos, PG, 39, 1085—1110). Im Abendland kämpfte Augustinus systematisch nach seiner Bekehrung gegen den Manichäismus, den er in seiner Jugend angenommen hatte (vgl. PL, 42).

⁶⁵ Oratio 40, In sanctum Baptisma, Par. 45. P.G., 36,424 A.

⁶⁶ Die Väter interpretierten in diesem Sinne die Verse Is 14,14 und Ez 28,2, in denen die Propheten den Stolz der heidnischen Könige von Babylonien und Tyrus anprangerten.

⁶⁷ «Sagt mir nicht, dass die Bosheit immer im Teufel existiert habe; anfangs war er davon frei; es handelt sich hier um eine Eigenschaft seines Seins, die erst in der Folge dazu kam» (hl. Joh. Chrysostomus, De diabolo tentatore, Homilie II, 2, PG, 49, 260).

⁶⁸ Quod Deus non sit auctor malorum (Dass Gott nicht der Urheber der Übel ist), 8, PG, 31, 345 C—D.

⁶⁹ Oratio 38, In Theophania. 10, PG, 36,320 C—321 A; oratio 45. In sanctum Pascha, ebd., 629 B.

⁷⁰ Vgl. oben Nr. 67.

⁷¹ Contra Manichaeos, 16: deutet in diesem Sinne Joh 8,44 (in veritate non stetit), PG, 39, 1105 C; vgl. Enarratio in epist. B. Iudae, Vers 9, ebd. 1814 C—1815 B.

⁷² Adversus Marcionem, II, X, PL, 296—298.

⁷³ Vgl. den Paragraphen, der auf den ersten der canonens de Trinitate folgt.

⁷⁴ Apologia proph. David, I, 4, PL, 14, 1453 C—D; in Psalmum 118, 10, PL, 15, 1363 D.

⁷⁵ De Genesi ad litteram, Buch XI, XX—XXI, 27—28, PL 34,439—440.

⁷⁶ «Si quis confitetur angelum apostaticum in natura, qua factus est, non a Deo factum fuisse, sed ab se esse, ut de se illi principium habere absignet, anathema sit. Si quis confitetur angelum apostaticum in mala natura a Deo factum fuisse et non dixerit eum per voluntatem suam malum concepisse, anathema illi.

Si quis confitetur angelum Satanae mundum fecisse, quod absit, et non indicaverit (judicaverit) omne peccatum per ipsum adinventum fuisse». (De Trinitate VI, 17, 1—3, Ausg. V. Bulhart, CC, S. I., 9, S. 89—90; PL, 62,280—281).

⁷⁷ CSEL XXV/2, S. 977—982; PL, 42, 1153—1156.

⁷⁸ De Genesi ad litteram liber imperfectus, I, 1—2, PL, 34,221.

⁷⁹ Denz.-Sch., Nr. 188.

⁸⁰ Nämlich die 6. Anmerkung der Denkschrift, die der Bischof von Astorga als Berichterstatter an den Papst gesandt hat.

eine Natur ist, da Gott der Schöpfer des Alls, nur geschaffen hat, was gut ist. Deshalb wäre der Teufel selbst gut, wenn er in dem Zustand verblieben wäre, in dem er erschaffen worden war. Da er aber leider von seinen natürlichen Vorzügen einen schlechten Gebrauch gemacht hat und nicht in der Wahrheit geblieben ist (Joh 8,44) hat er sich (ohne Zweifel) nicht in eine entgegengesetzte Substanz verwandelt, sondern hat sich vom höchsten Gut getrennt, dem er hätte anhangen sollen . . . »⁸¹.

Diese Lehraussage (angefangen von den Worten «der wahre Glaube, der katholische Glaube, bekennt . . .» bis zum Schluss) wurde für so bedeutsam gehalten, dass sie mit denselben Worten unter die Ergänzungen aufgenommen wurde, die im 6. Jahrhundert zu dem Buch «De ecclesiasticis dogmatibus» hinzugefügt worden sind, das Gennadius von Marseille zugeschrieben wird⁸². Schliesslich wird diesselbe Lehre auch autoritativ im Werk des hl. Fulgentius «De fide seu de regula fidei ad Petrum» bekräftigt, wo die Notwendigkeit unterstrichen wird, «hauptsächlich zu glauben» und «fest zu glauben», dass alles, was nicht Gott ist, Gottes Geschöpf ist und dass dies bei allen Wesen, den «sichtbaren und unsichtbaren», der Fall ist; «dass ein Teil der Engel irregegangen ist und sich freiwillig von ihrem Schöpfer abgewandt hat»⁸³. Es überrascht deshalb nicht, dass in einem solchen geschichtlichen Zusammenhang die «Statuta Ecclesiae antiqua» — eine kanonische Sammlung des 5. Jahrhunderts — unter die Fragen, die zur Prüfung des katholischen Glaubens der Kandidaten für das Bischofsamt bestimmt waren, auch die folgende aufgenommen wurde: «Ob der Teufel von Natur her schlecht ist oder durch seinen freien Willen so geworden ist»⁸⁴, eine Formel, die man in den Glaubensbekenntnissen wiederfindet, die von Innozenz III. den Waldensern auferlegt worden sind⁸⁵.

Das erste Konzil von Braga (6. Jahrhundert)

Die Lehre war also allgemein und bestimmt. Die zahlreichen Dokumente, die sie zum Ausdruck bringen und von denen wir die wichtigsten angeführt haben, bilden den lehrmässigen Hintergrund, vor dem sich in der Mitte des 6. Jahrhunderts das erste Konzil von Braga abhebt. Vor diesem Hintergrund erscheint auch Kap. 7 dieser Versammlung nicht als ein isolierter Text, sondern als eine Synthese der Lehre des 4. und 5. Jahrhunderts in dieser Frage und vor allem der Lehre von Papst Leo dem Grossen: «Wer sagt, der Teufel sein anfangs nicht als guter Engel von Gott erschaffen worden und sei seiner Natur nach nicht ein Werk Gottes, sondern behauptet, er sei aus der Finsternis aufgetaucht und habe keinen Schöpfer, sondern sei selbst das Prinzip und die Substanz des Bösen, wie es manichäische und priscillianische Lehre ist, der sei ausgeschlossen»⁸⁶.

Das Auftreten der Katharer (12. und 13. Jahrhundert)

Schon seit langer Zeit sind auch die konkrete Verfassung der Kreatur und der freie Willensakt, durch den der Teufel gefallen ist, Bestandteil des ausdrücklichen Glaubens der Kirche. Dem 4. Laterankonzil genügte es, diese Aussagen in sein Glaubensbekenntnis aufzunehmen, ohne sie dokumentieren zu müssen, da es sich hierbei um eine klar erkannte Glaubenswahrheit handelte. Diese Aufnahme, die vom dogmatischen Gesichtspunkt her schon früher möglich gewesen wäre, war nun notwendig geworden, da die Irrlehre der Katharer einige alte manichäische Irrtümer sich zu eigen gemacht hatte. Zwischen dem 12. und 13. Jahrhundert haben sich deshalb viele Glaubensbekenntnisse beeilen müssen, erneut zu bekräftigen, dass Gott der Schöpfer

der «sichtbaren und unsichtbaren» Wesen und der Urheber der beiden Testamente ist, sowie genauer zu bestimmen, dass der Teufel nicht von Natur aus schlecht ist, sondern infolge einer freien Entscheidung⁸⁷. Die antiken dualistischen Auffassungen, die in ausgedehnte dokrinelle und spirituelle Bewegungen Eingang gefunden hatten, stellten also im südlichen Frankreich und in Norditalien eine wirkliche Gefahr für den Glauben dar. In Frankreich hat Ermengaud von Béziers einen Traktat gegen die Häretiker schreiben müssen, «die sagen und glauben, dass die gegenwärtige Welt und alle sichtbaren Wesen nicht von Gott, sondern vom Teufel geschaffen worden sind», und dass ein guter und allmächtiger Gott und ein böser Gott, nämlich der Teufel, existieren⁸⁸. In Norditalien hatte auch ein bekehrter ehemaliger Katharer, Bonacursus, zur Wachsamkeit aufgerufen und die verschiedenen Lehrmeinungen der Sekte genauer bestimmt⁸⁹. Kurz nach seiner Intervention gibt die «Summa contra haereticos», die lange Zeit Praepositinus von Cremona zugeschrieben worden ist, für unser Problem noch besser den Einfluss der dualistischen Häresie auf die Lehre jener Epoche an, wenn sie die Darlegungen über die Katharer in folgender Weise beginnt:

«Der allmächtige Gott hat nur die unsichtbaren und unkörperlichen (Wesen) erschaffen. Was den Teufel betrifft, den dieser Häretiker den Gott der Finsternis nennt, so hat dieser die sichtbaren und körperlichen (Wesen) erschaffen. Nach dieser Aussage fügt der Häretiker hinzu, dass es zwei Prinzipien der Dinge gibt: das Prinzip des Guten, nämlich den allmächtigen Gott, und das Prinzip des Bösen, den Teufel. Ferner behauptet er, dass es zwei Naturen gibt: eine gute, die der unkörperlichen (Wesen), welche vom allmächtigen Gott erschaffen worden sind; andererseits eine schlechte, die der körperlichen (Wesen), welche vom Teufel er-

⁸¹ «Sexta annotatio indicat eos dicere quod diabolus numquam fuerit bonus, nec natura eius officium Dei sit, sed eum ex chao et tenebris emersisse: quia scilicet nullum sui habeat auctorem, sed omnis mali ipse sit principium atque substantia: cum fides vera, quare est catholica omnium creaturarum sive spiritualium, sive corporalium bonam confiteatur substantiam, et mali nullam esse naturam: quia Deus, qui universitatis est conditor, nihil non bonum fecit. Unde et diabolus bonus esset, si in eo quod factus est permaneret. Sed quia naturali excellentia male usus est, et in veritate non stetit, non in contrariam substantiam transiit, sed a summo bono, cui debuit adhaerere, discessit» (De ecclesiasticis dogmatibus, PL, 58, 995 C—D). Aber die ursprüngliche Rezension dieses Werkes, das im Anhang zu den Werken des hl. Augustinus veröffentlicht ist, weist dieses Kapitel nicht auf (PL 42, 1213—1222).

sive corporalium bonam confitetur substantiam, et mali nullam esse naturam: quia Deus, qui universitatis est conditor, nihil non bonum fecit. Unde et diabolus bonus esset, si in eo quod factus est permaneret. Sed quia naturali excellentia male usus est, et in veritate non stetit, non in contrariam substantiam transiit, sed a summo bono, cui debuit adhaerere, discessit» (De ecclesiasticis dogmatibus, PL, 58, 995 C—D). Aber die ursprüngliche Rezension dieses Werkes, das im Anhang zu den Werken des hl. Augustinus veröffentlicht ist, weist dieses Kapitel nicht auf (PL 42, 1213—1222).

⁸³ De fide seu de regula fidei ad Petrum liber unus, PL, 65, 671—706. «Principaliter tene» (III 25, col. 683 A); «Firmissime . . . tene» (IV, 45 col. 694 C). «Pars itaque angelorum quae a suo creatore Deo, quo solo bono beata fuit, voluntaria prorsus aversione discessit . . .» (III, 31, col. 687 A); . . . nullamque esse mali naturam» (XXI, 62, col. 699 D—700 A).

⁸⁴ Concilia Gallica, 314—506, CC, SL, 148, Ausg. Ch. Munier, S. 165, 25—26; noch im Anhang des Ordo XXXIV in: M. Adrieu, Ordines romani, Bd. III, Lovanii 1951 S. 616.

⁸⁵ PL, 215, 1512 D, A. Doudaine, Arch. Fr. Pe., 16 (1946) 232; Denz.-Sch. Nr. 797.

⁸⁶ Denz.-Sch., Nr. 457.

⁸⁷ Vgl. oben Nr. 44.

⁸⁸ PL, 204, 1235—1272. Vgl. E. Delaruelle, Dict. Hist. et Géogr. Eccl. Bd. XV., col. 754—757.

⁸⁹ PL, 204, 775—792. Der geschichtliche Zusammenhang des nördlichen Italiens ist gut von P. Ilarino da Milano beschrieben. Le eresie medioevali (XI.—XV. Jahrh.) in: Grande Antologia filosofica, Bd. IV, Milano 1954, S. 1599—1689. Das Werk von Bonacursus wird vom gleichen P. Ilarino da Milano studiert: Die «Manifestatio heresis Catarorum quam fecit Bonacursus» entsprechend dem cod. Ottob. lat. 136 der Vat. Bibliothek, Aevum 12 (1933) 281—333.

⁸² «Cap. IX: Fides vera, quae est catholica, omnium creaturarum sive spiritualium,

schaffen wurden. Der Häretiker, der sich in dieser Weise äussert, hiess früher Manichaeus, heute Katharer»⁹⁰.

Trotz ihrer Kürze ist diese Zusammenfassung bedeutsam wegen ihrer inhaltlichen Dichte. Wir können sie heute noch vervollständigen, indem wir auf das «Buch der zwei Prinzipien» Bezug nehmen, das von einem Theologen der Katharer kurz nach dem 4. Laterankonzil geschrieben worden ist⁹¹. Diese kleine Summe für streitbare Anhänger dieser Seite beanspruchte, indem sie sich mit den Detailfragen der Beweisführung befasste und sich auf die Heilige Schrift berief, die Lehre von dem einen Schöpfer zu widerlegen und die Existenz von zwei entgegengesetzten Prinzipien durch biblische Texte zu begründen⁹². Neben dem guten Gott, so steht dort geschrieben, «müssen wir notwendig die Existenz eines anderen Prinzips, nämlich das des Bösen, anerkennen, das auf verderbliche Weise gegen den wahren Gott und gegen seine Schöpfung handelt»⁹³.

Die Bedeutung der Entscheidung des 4. Laterankonzils

Am Beginn des 13. Jahrhunderts waren diese Erklärungen weit davon entfernt, nur Theorien von intellektuellen Experten zu sein, sondern entsprachen einer Anzahl von innigen Glaubensüberzeugungen, die von einer Menge kleiner, verzweigter, organisierter und aktiver Gemeinschaften gelebt und verbreitet wurden. Die Kirche hatte die Pflicht, einzuschreiten und energisch die Lehraussagen der vorhergehenden Jahrhunderte zu bekräftigen. Dies tat Papst Innozenz III., indem er die zwei genannten dogmatischen Aussagen in das Glaubensbekenntnis des 4. Ökumenischen Laterankonzils einfügte. Dieses wurde offiziell vor den Bischöfen verlesen und von ihnen approbiert. Mit erhobener Stimme gefragt: «Glaubet ihr diese (Wahrheiten) in

allen Punkten?», antworteten sie durch einstimmige Akklamation: «Wir glauben (sie)»⁹⁴. In seiner Gesamtheit ist also das Konzilsdokument «de fide». Auf Grund seiner Form, welche die eines Glaubensbekenntnisses sind, besitzt jeder seiner Hauptpunkte den gleichen dogmatischen Wert.

Man würde einem offensichtlichen Irrtum verfallen, wenn man verlangen würde, dass jeder Paragraph eines Glaubensbekenntnisses nur eine einzige dogmatische Aussage enthalten dürfte. Das würde bedeuten, sich für seine Auslegung einer Hermeneutik zu bedienen, die zum Beispiel für ein Dekret des Konzils von Trient gültig wäre, bei dem gewöhnlich jedes Kapitel nur ein dogmatisches Thema behandelt: Die Notwendigkeit, sich auf die Rechtfertigung vorzubereiten⁹⁵, die Wahrheit der Realpräsenz Christi in der Eucharistie⁹⁶ usw. Der erste Paragraph des 4. Laterankonzils hingegen fasst in derselben Anzahl von Zeilen wie das Kapitel des 4. Trienter Konzils über «die Gabe der Beharrlichkeit»⁹⁷ eine Vielzahl von Glaubensaussagen zusammen, die zum Teil schon definiert waren: Über die Einheit Gottes, die Trinität und die Gleichheit der Personen, die Einfachheit ihrer Natur, das Hervorgehen des Sohnes und des Heiligen Geistes. Dasselbe geschieht hinsichtlich der Schöpfung, vor allem bei den beiden Abschnitten, die den Fragenkreis der von Gott erschaffenen geistigen und körperlichen Wesen sowie die Erschaffung des Teufels und seine Sünde betreffen. Es handelte sich hierbei, wie wir festgestellt haben, um ebenso viele Punkte, die schon seit dem 4. und 5. Jahrhundert zur Lehre der Kirche gehörten. Dadurch, dass das Konzil sie in sein Glaubensbekenntnis einfügte, tat es nichts anderes, als dass es deren Zugehörigkeit zum allgemeinen Glaubensgut feierlich bekräftigte.

Die Existenz der dämonischen Wirklichkeit und die Aussage über ihre Macht

gründen ferner nicht nur in diesen spezielleren Dokumenten allein, sondern finden auch einen weiteren, mehr generellen und weniger rigorosen Ausdruck in den Verlautbarungen der Konzilien, wo immer sie die Lage des Menschen ohne Christus beschreiben.

Die gemeinsame Lehre der Päpste und der Konzilien

In der Mitte des 5. Jahrhunderts, kurz vor dem Konzil von Chalzedon, hat der «Tomus» Papst Leos des Grossen an Flavianus den Sieg über den Tod und über den Teufel, der nach dem Hebräerbrief die Herrschaft über diesen innehat⁹⁸, als eines der Ziele der Heilsökonomie bestimmt. Als dann später das Konzil von Florenz über die Erlösung sprach, stellte es diese biblisch als eine Befreiung aus der Herrschaft des Teufels dar⁹⁹. Das Konzil von Trient erklärt, indem es die Lehre des hl. Paulus zusammenfasst, dass der sündige Mensch «Satan und dem Tod untertan ist»¹⁰⁰. Indem Gott uns erlöst hat, hat er «uns aus der Gewalt der Finsternis entrissen und uns in das Reich seines geliebten Sohnes versetzt, in dem wir Erlösung haben und Vergebung der Sünden»¹⁰¹. Nach der Taufe ein Sünde zu begehren, bedeutet, «sich der Herrschaft Satans zu übergeben»¹⁰². Dies ist in der Tat der ursprüngliche und universale Glaube der Kirche, der seit den ersten Jahrhunderten in der Liturgie der christlichen Initiation bezeugt ist, wenn die Katechumenen kurz vor der Taufe dem Satan abgeschworen, ihren Glauben an die allerheiligste Dreifaltigkeit bekannten und sich Christus, ihrem Erlöser, weihten¹⁰³.

Aus diesem Grund hat auch das II. Vatikanische Konzil, das sich mehr für die Gegenwart der Kirche als für die Lehre der Schöpfung interessierte, es nicht unterlassen, zur Wachsamkeit gegenüber dem Wirken Satans und der Dämonen

⁹⁰ «Sed primo de fide. Contra quam ponit sententiam falsitatis et iniquitatis, dicens Deum omnipotentem sola invisibilia et incorporalia creasse; diabolus vero, quem deum tenebrarum appellat, dicit visibilia et corporalia creasse. Quibus predictis addit hereticus duo esse principia rerum: unum boni, scilicet Deum omnipotentem; alterum mali, scilicet diabolus. Addit etiam duas esse naturas: unam bonam, incorporalium, e Deo omnipotente creatam; alteram malam, corporalium, a diabolo creatam. Hereticus autem qui hoc dicit antiquus Manichaeus, nunc vero Carharus appellatur» (Summa contra haereticos, I. Kap., Ausg. *Joseph N. Garvin* und *James A. Corbett*, University of Notre-Dame 1958, S. 4).

⁹¹ Dieser Traktat, der erstmals durch *P. Antoine Dondaine* OP entdeckt und herausgegeben wurde, ist kürzlich in zweiter Auflage veröffentlicht worden: *Livre des deux principes*. Introduction, texte critique, traduction, notes et index, von *Christine Thouzellier*. S. Chr. 198, Paris 1973.

⁹² L. c. Par. 1, S. 160—161.

⁹³ ebd., Par. 12, S. 190—191.

⁹⁴ «Dominus papa summo mane missa celebrata et omnibus episcopis per sedes suas dispositis, in eminentiorem locum cum suis cardinalibus et ministris ascendens, sancte Trinitatis fidem et singulos fidei articulos recitari fecit. Quibus recitatis quesitum est ab universis alta voce: «Creditis haec per omnia?» Responderunt omnes: «Credimus.» Postmodum damnati sunt omnes heretici et reprobate quorundam sententiae, Joachim videlicet et Emelrici Parisiensis. Quibus recitatis iterum quesitum est: «An reprobatis sententias Joachim et Emelrici? At illi magis invalescebant damnando: «Reprobamus.» (A new eyewitness Account of the Fourth Lateran Council, veröffentlicht von *St. Kuttner* und *Antonio Garcia y Garcia*, in: *Traditio* 20, 1964, 115—128, vor allem S. 127—128).

⁹⁵ Sess. VI: *Decretum de justificatione*, V. Kap., C. OE. D., S. 672; *Denz.-Sch.*, Nr. 1525.

⁹⁶ Sess. XIII, I. Kap. C. OE. D., S. 693; *Denz.-Sch.*, Nr. 1636—1637.

⁹⁷ Sess. VI., XIII. Kap., C. OE. D., S. 676; *Denz.-Sch.*, Nr. 1541.

⁹⁸ *Denz.-Sch.*, Nr. 291; die Formel wird von der V. Sessio, 1. Kap., des Konzils von Trient übernommen werden (C. OE. D., S. 666; *Denz.-Sch.*, Nr. 1511).

⁹⁹ Sess. XI, Bulla unionis Coptorum, 1347—1349.

¹⁰⁰ Sess. VI, I. Kap.: C. OE. D., S. 671; *Denz.-Sch.*, Nr. 1521.

¹⁰¹ Col. 1, 13—14, zitiert im gleichen Dekret, III. Kap.: C. OE. D., S. 672, *Denz.-Sch.*, Nr. 1523.

¹⁰² Sess. XIV, de poenitentia, I. Kap., C. OE. D., S. 703, *Denz.-Sch.*, Nr. 1668.

¹⁰³ Dieser Ritus erscheint schon im 3. Jahrhundert in der apostolischen Überlieferung (Ausg. *B. Botte*, 21. Kap., S. 46—51) und im 4. Jahrhundert in der Liturgie der apostolischen Konstitutionen, VII, 41 (Ausg. *F.-X. Funk*, *Didascalia et Constitutiones Apostolorum*, Bd. I, 1905, S. 444—447).

aufzurufen. Wie die Konzile von Florenz und Trient hat es mit dem Apostel daran erinnert, dass Christus uns «aus der Macht der Finsternis befreit»¹⁰⁴. Indem die Konstitution *Gaudium et spes* nach der Art des hl. Paulus und der Apokalypse die Heilige Schrift zusammenfasst, sagt sie, dass unsere Geschichte, die Gesamtgeschichte, «ein harter Kampf ist gegen die Mächte der Finsternis, ein Kampf, der schon am Anfang der Welt begann und nach dem Wort des Herrn, bis zum letzten Tag andauern wird»¹⁰⁵. An anderer Stelle wiederholt das II. Vatikanische Konzil die Ermahnungen des Epheserbriefes, «die Waffenrüstung Gottes anzulegen, um den Ränken des Teufels widerstehen zu können»¹⁰⁶.

Denn wir müssen, wie dieselbe Konstitution die Laien erinnert, «kämpfen gegen die finsternen Weltherrscher und die bösen Geister»¹⁰⁷. Es überrascht schliesslich auch nicht, dass dasselbe Konzil, wo es die Kirche als das bereits begonnene Reich Gottes darzustellen beabsichtigt, auf die Wunder Jesu hinweist und zu diesem Zweck gerade die Exorzismen anführt¹⁰⁸. Es war genau in diesem Zusammenhang, dass Jesus das bekannte Wort gesprochen hat: «So ist also das Reich Gottes zu euch gekommen»¹⁰⁹.

Der Beweis aus der Liturgie

Was die Liturgie betrifft, auf die wir schon verschiedentlich zu sprechen gekommen sind, so stellt sie ein besonderes Zeugnis dar, weil sie der konkrete Ausdruck des gelebten Glaubens ist. Wir dürfen aber nicht von ihr verlangen, dass sie auf unsere Neugier über die Natur der Dämonen, ihre Arten und ihre Namen Auskunft erteilt. Die Liturgie begnügt sich damit, ihrer Aufgabe entsprechend nachdrücklich auf deren Existenz und die Gefahren hinzuweisen, die durch sie den Christen drohen. Begründet in der Lehre des neuen Testaments, bietet die Liturgie dafür viele direkte Hinweise, indem sie daran erinnert, dass das Leben der Getauften ein Kampf gegen die Welt, das Fleisch und die dämonischen Wesen ist, der mit der Gnade Christi und in der Kraft seines Geistes geführt wird¹¹⁰.

Die Bedeutung der neuen Rituale

Dieser liturgische Beweis muss heute jedoch mit Behutsamkeit angewandt werden. Einerseits drohen die orientalischen Rituale und Sakramente mit ihrer später erfolgten Ausschmückung und ihrer komplexen Dämonologie uns fehlzuleiten. Andererseits laden uns die lateinischen liturgischen Dokumente, die im Lauf der Geschichte des öfteren überarbeitet worden sind, gerade wegen dieser Veränderungen zu ebenso umsichtigen Schlussfolgerungen ein. Unser antikes Rituale der öffentlichen Busse brachte mit Nach-

druck das Wirken des Teufels auf die Sünder zum Ausdruck. Leider sind diese Texte, die im «Pontificale Romano» bis in unsere Tage überlebt haben¹¹¹, seit geraumer Zeit nicht mehr in Gebrauch. Vor 1972 konnte man auch noch die kirchlichen Sterbegebete beten, die an den Schrecken der Hölle und die letzten Anstürme Satans erinnerten¹¹²; auch diese bezeichnenden Texte sind nun verschwunden. Das besondere Amt des Exorzisten ist gerade in unseren Tagen, wenn auch noch nicht völlig abgeschafft, so doch auf einen gelegentlichen Dienst reduziert und kann de facto nur noch mit Erlaubnis der Bischöfe ausgeübt werden¹¹³, ohne dass ein besonderer Ritus für dessen Vollzug vorgesehen ist. Eine solche Regelung bedeutet natürlich nicht, dass der Priester nicht mehr die Macht zur Ausübung des Exorzismus hat, noch dass er ihn nicht mehr vollziehen darf. Dennoch verpflichtet uns dies, festzustellen, dass die Kirche dadurch, dass sie diesem Amt keine spezifische Handlungsweise mehr zuteilt, den Exorzismen nicht mehr die Bedeutung zuerkennt, die sie in den ersten Jahrhunderten gehabt haben. Diese Entwicklung verdient durchaus, in Erwägung gezogen zu werden.

Dennoch dürfen wir daraus nicht schliessen, dass im liturgischen Bereich der Glaube nachgelassen oder sich sogar geändert habe. Das Römische Missale von 1970 gibt weiterhin die Überzeugung der Kirche über das Eingreifen dämonischer Mächte wieder. Wie früher erinnert die Liturgie des ersten Fastensonntags die Gläubigen daran, wie Jesus den Versucher besiegt hat: Die drei synoptischen Berichte über seine Versuchung sind den drei Zyklen A, B, C der Lesungen der Fastenzeit vorbehalten. Das Protoevangelium, in dem der Sieg der Nachkommenschaft der Frau über jene der Schlange angekündigt wird (Gen 3,15), liest man am 10. Sonntag des Jahreszyklus B und am Samstag der 5. Woche. Am Fest der Aufnahme Mariens und im Comune der allerseligsten Jungfrau wird aus der Apokalypse der Abschnitt 12, 1—6 gelesen, der die Drohung des Drachen gegen die Frau, die gebären sollte, schildert. Die Diskussion Jesu mit dem Pharisäer über Beelzebub (Mk 3,20—35) findet sich unter den Lesungen des bereits genannten 10. Sonntags des Jahres B. Das Gleichnis vom Samenkorn und vom Unkraut (Mt 13,36—46) liest man am Dienstag der 13. Woche. Die Ankündigung der Besiegung des Fürsten dieser Welt (Joh 12,20—33) wird am 5. Sonntag der Fastenzeit im Jahreszyklus B gelesen und in der Woche ebenso Joh 14,30. Von den Schriften der am 4. Januar; das Fest des heiligen Markus bietet den ersten Petrusbrief, der den Apostel erscheint Eph 2,1—10 am Montag der 29. Woche; Eph 6,10—20 im Comune der Heiligen und am Donnerstag der 13. Woche, 1 Joh 3,7—10 liest man

Teufel auf der Suche nach seiner Beute darstellt, die er zu verschlingen beabsichtigt. Diese Zitationen, die noch vermehrt werden müssten, um vollständig zu sein, bezeugen, dass die bedeutendsten biblischen Texte über den Teufel stets ein Teil der offiziellen Lesungen der Kirche sind.

Es ist wahr, dass das Rituale für die christliche Initiation der Erwachsenen in diesem Punkt geändert worden ist und den Teufel nicht mehr in gebietenischem Ton beschwört. Doch wendet man sich nun mit derselben Absicht in Form eines Gebetes an Gott¹¹⁴, was eine weniger pathetische, aber ebenso wirksame Ausdrucksweise ist. Es ist deshalb falsch zu behaupten, dass die Exorzismen vom neuen Taufrituale abgeschafft worden seien. Der Irrtum ist so offenkundig, da das neue Rituale für das Katechumenat

¹⁰⁴ Ad gentes, Nr. 3 und 14 (man beachte das Zitat von Kol 1,13 sowie die Anmerkungen zu Nr. 14).

¹⁰⁵ Gaudium et spes, Nr. 37 b.

¹⁰⁶ Eph 6,11—12, hervorgehoben in Lumen gentium, Nr. 43 d.

¹⁰⁷ Eph 6,12, auch hervorgehoben in Lumen gentium, Nr. 35 a.

¹⁰⁸ Lumen gentium, Nr. 5 a.

¹⁰⁹ Lk 11,20; vgl. Mt 12,28.

¹¹⁰ C. Vaggini OSB, *Il senso teologico della liturgia. Saggio di liturgia theologica generale*, Roma 1965, 4, XIII. Kap., *Le due città, la liturgia e la lotta contro Satana*, S. 346—427. *Egon von Petersdorff, De daemonibus in liturgia memoratis*, Angelicum XIX (1942, S. 324—339); *Dämonologie. I. Dämonen im Weltplan. II. Dämonen am Werk*, München 1954—1957.

¹¹¹ Man lese den *Ordo excommunicandi* et absolvendi und besonders die Ermahnung: «Quia N. diabolo suadente, ...». *Pontificale Romanum*, 2. Ausg. Ratisbona 1908, S. 392—398.

¹¹² Wir zitieren aus dem Gebet *Commendate*. . . : «Ignores omne, quod horret in tenebris, quod stridet in flammis, quod cruciat in tormentis. Cedat tibi teterrimus satanas cum satellitibus suis. . .»

¹¹³ So wurde im Par. IV des *Motu Proprio Ministeria quaedam* festgesetzt: «Die Ämter, die in der Lateinischen Kirche einzuhalten sind und die den heutigen Bedürfnissen angepasst wurden, sind zwei, nämlich jene des Lektors und des Akolythen. Die Obliegenheiten, die bisher dem Subdiakon anvertraut wurden, sind nunmehr dem Lektor und dem Akolythen übertragen, und es gibt daher in der Lateinischen Kirche keinen höheren Weihegrad des Subdiakonats mehr. Es steht jedoch nichts im Wege, dass nach dem Urteil der Bischofskonferenz der Akolyth an manchen Orten auch Subdiakon genannt werden darf» (AAS 64, 1972, S. 532). Auf diese Weise ist das Amt des Exorzisten aufgehoben worden, es ist aber nicht vorgesehen, dass die entsprechenden Vollmachten vom Lektor oder vom Akolythen ausgeübt werden können. Das *Motu Proprio* erklärt nur (S. 531), dass die Bischofskonferenzen für ihr Gebiet die Ämter des Ostiaris, des Exorzisten und des Katecheten erteilen können.

¹¹⁴ Der Übergang zur Gebetsform erfolgt nur nach «Experimenten», denen ihrerseits Überlegungen und Diskussionen im Consium folgten.

vor den gewöhnlichen, sog. «grösseren» Exorzismen sogar noch «kleinere» Exorzismen eingefügt hat, die über die ganze Dauer des Katechumenates verteilt sind und in der Vergangenheit unbekannt waren¹¹⁵.

Die Exorzismen bleiben also erhalten. Heute wie gestern bitten sie um den Sieg über «Satan», «den Teufel», «den Fürsten dieser Welt» und «die Mächte der Finsternis», die drei gewöhnlichen «Skru-tinien», bei denen wie früher die Exorzismen stattfinden, haben denselben negativen und positiven Zweck wie ehemals: «von der Sünde und vom Teufel befreien» und zur gleichen Zeit «in Christus bestärken»¹¹⁶. Die Feier der Kindertaufe bewahrt ebenfalls, was auch immer man darüber sagt, einen Exorzismus¹¹⁷, was nicht bedeutet, dass die Kirche diese Kinder als vom Satan besessen betrachtet; doch glaubt sie, dass auch sie aller Wirkungen der Erlösung Christi bedürfen. Vor der Taufe trägt nämlich jeder Mensch, das Kind wie der Erwachsene, das Zeichen der Sünde und der Einwirkungen Satans.

Was die Liturgie der privaten Beichte betrifft, so spricht sie heute weniger vom Teufel als früher. Aber die gemeinschaftlichen Bussfeiern haben ein antikes Gebet wieder aufgegriffen, das den Einfluss Satans auf die Sünder erwähnt¹¹⁸. Im Krankenrituale unterstreichen zwar, wie wir bereits erwähnt haben, die Sterbegebete nicht mehr die beunruhigende Gegenwart Satans, doch betet der Priester bei der Spendung der Krankensalbung, dass der Kranke «von der Sünde und von jeglicher Versuchung befreit werden möge»¹¹⁹. Das heilige Öl wird als ein «Schutz für Leib, Seele und Geist betrachtet»¹²⁰. Ohne die Hölle und den Dämon zu nennen, weist das Gebet «Com-mendo te» dennoch indirekt auf deren Existenz und Wirken hin, wenn Christus darin gebeten wird, den Sterbenden zu erretten und ihn in die Zahl «seiner» Sohne und «seiner» Erwählten aufzunehmen. Diese Ausdrucksweise will offensichtlich beim Kranken und seiner Familie einen Schock vermeiden, verleugnet aber in keiner Weise den Glauben an das Geheimnis des Bösen.

Zusammenfassung

In Kürze: Was die Lehre über die Dä-monen betrifft, so ist die Stellung der Kirche klar und fest. Es ist wahr, dass im Lauf der Jahrhunderte die Existenz Satans und der Dämonen niemals zum Gegenstand einer expliziten Aussage ihres Lehramtes gemacht worden ist. Der Grund dafür ist, dass die Frage nie in dieser Form gestellt worden ist. Die Häretiker und die Gläubigen, die sich in gleicher Weise auf die Heilige Schrift stützen, stimmten darin überein, dass sie

deren Existenz und deren wichtigste unheilvolle Taten anerkannten. Daher ist es heute, wenn die Wirklichkeit der Dä-monen in Zweifel gezogen wird, notwendig — wie wir früher schon gesagt haben —, sich auf den konstanten und universalen Glauben der Kirche und auf dessen wichtigste Quelle, die Lehre Christi, zu beziehen. In der Lehre des Evangeliums und inmitten des gelebten Glaubens ist es nämlich, wo sich die Existenz der Welt der Dämonen als eine dogmatische Tatsache offenbart. Das heutige Unbehagen, das wir eingangs aufgezeigt haben, zieht also nicht nur einen zweitrangigen Bestandteil des christlichen Gedankengutes in Frage, sondern berührt den konstanten Glauben der Kirche, ihre Art, die Erlösung zu verstehen und zuallerst sogar das Bewusstsein Jesu selbst. Deshalb konnte Papst Paul VI., als er kürzlich von dieser «furchtbaren, geheimnisvollen und beängstigenden Wirklichkeit» sprach, mit Autorität feststellen: «Wer sich weigert, deren Existenz anzuerkennen, verlässt den Bereich der biblischen und kirchlichen Lehre; ebenso wer aus ihr ein in sich stehendes Prinzip macht, das nicht wie jegliche Kreatur von Gott seinen Ursprung hat, oder wer sie als eine Pseudo-Realität, als eine begriffliche und phantasivolle Personifizierung der unbekannt-ten Ursachen unserer Übel erklärt»¹²¹. Weder die Exegeten noch die Theologen sollten diese Warnung überhören.

Wir wiederholen daher, dass die Kirche, indem sie auch heute noch die Existenz der Dämonen unterstreicht, weder zu den dualistischen und manichäischen Spekulationen früherer Zeiten zurückzukehren noch einen für die Vernunft annehmbaren Ersatz anzubieten beabsichtigt. Sie will nur dem Evangelium und seinen Forderungen treu bleiben. Sie hat natürlich dem Menschen niemals gestattet, sich seiner Verantwortung zu entledigen, indem er seine eigene Schuld den Dämonen zuschreibt. Die Kirche hat nicht gezögert, gegen eine solche Ausflucht, wo sie sich ergab, aufzutreten und mit dem heiligen Johannes Chrysostomus zu sagen: «Es ist nicht der Teufel, sondern die eigene Nachlässigkeit der Menschen die Ursache aller ihrer Versagen und aller Übel, die sie beklagen»¹²².

Diesbezüglich zeigt die christliche Lehre mit ihrer entschiedenen Verteidigung der Freiheit und der Grösse des Menschen und in der Betonung der Allmacht und der Güte des Schöpfers ein Nachgeben. Sie hat in der Vergangenheit stets verurteilt und wird immer verurteilen, dass man sich allzu leichtfertig als Vorwand auf einen dämonischen Einfluss beruft. Sie hat sowohl den Aberglauben wie die Magie abgelehnt und jegliche Kapitulation in der Lehre gegenüber dem Fanatismus und jeden Verzicht auf die Frei-

heit gegenüber der Macht verweigert. Mehr noch, wenn man von einem möglichen Eingriff Satans spricht, hat die Kirche stets wie bei den Wundern einer kritischen Überprüfung Raum gegeben. Auf diese Weise fordert sie Behutsamkeit und Umsicht. Denn es ist leicht, Opfer der Einbildung zu werden, sich von ungenauen Berichten verleiten zu lassen, die entweder unbeholfen weitererzählt oder irrig interpretiert werden. In diesen wie in anderen Fällen ist es notwendig, zu unterscheiden und der Nachforschung und ihren Ergebnissen die ihnen gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Trotzdem aber ist die Kirche, treu dem Vorbild Christi, der Auffassung, dass die Ermahnung des Apostels Petrus zur «Nüchternheit» und Wachsamkeit immer aktuell ist¹²³. In unseren Tagen ist es sicherlich ratsam, sich vor einem neuen «Rausch» zu hüten. Aber auch das Wissen und die Macht der Technik können berauschen. Der Mensch ist heute stolz auf seine Entdeckungen, und oft mit Recht. Ist es jedoch in unserem Fall sicher, dass seine Analysen alle Phänomene geklärt haben, die für die Gegenwart der Dämonen charakteristisch sind und diese anzeigen? Gibt es zu diesem Punkt kein Problem mehr? Haben etwa die hermeneutische Analyse und das Studium der Väter die Schwierigkeiten in allen Texten beseitigt? Nichts ist weniger sicher. Gewiss, in anderen Zeiten herrschte eine gewisse Einfalt in der

¹¹⁵ Ordo initiationis christianae adultorum, Edit. typ. Roma 1972, Nr. 101, 109—118, S. 36—41.

¹¹⁶ Ebd., Nr. 25. S. 13; und Nr. 154—157, S. 54.

¹¹⁷ So war es seit der Ausgabe: Ordo baptismi parvulorum. Edit. typ. Roma 1969, S. 27, Nr. 49 und S. 85, Nr. 221. Die einzige Neuerung besteht darin, dass dieser Exorzismus in Gebetsform ist, oratio exorcismi, und dass ihm unmittelbar die unctio praebaptismalis folgt (ebd., Nr. 50); aber diese beiden Riten, der Exorzismus und die Salbung, haben ein jeder die eigene Schlussformel.

¹¹⁸ In dem neuen Ordo Paenitentiae, Edit. typ. Roma 1974, wird man im 2. Anhang das Gebet *Deus humani generis benignissime conditor* (S. 85—86) vorfinden, welches trotz leichter Abwandlungen identisch ist mit dem Gebet, das den gleichen Anfang hat, des Ordo reconciliatio-nis poenitentium des Gründonnerstags (*Pontificale Romanum*, Ratisbona 1908, S. 350).

¹¹⁹ Ordo unctionis infirmorum eorumque pastoralis curae, Edit. Typ. Roma 1972, S. 33, Nr. 73.

¹²⁰ Ebd., S. 34, Nr. 75.

¹²¹ «Padre nostro . . . liberaci dal male», Ansprache bei der Generalaudienz am 15. November 1972 (*L'Osservatore Romano*, 16. November 1972). Der Heilige Vater hatte die gleiche Besorgnis in seiner Homilie am vorhergehenden 29. Juni ausgesprochen («Essere forti nella fede», *L'Osservatore Romano*, 30. Juni/1. Juli 1972, S. 1—2).

¹²² *De diabolo tetatore*, Homilie II, PG, 49, 259.

¹²³ 1 Petr 5,8.

Furcht, an der Kreuzung unserer Wege eventuell einem Dämonen zu begegnen. Ist man aber heute nicht ebenso einfältig in der Erwartung, dass unsere Methoden bald das letzte Wort über die Tiefenschichten des Bewusstseins geben werden, wo die geheimnisvollen Beziehungen zwischen Seele und Leib, zwischen dem Übernatürlichen, dem Aussernatürlichen und Menschlichen, zwischen Vernunft und Offenbarung sich einander durchdringen? Denn diese Fragen sind immer als umfangreich und verwickelt angesehen worden. Auch unsere heutigen Methoden haben wie die unserer Vorfahren Grenzen, die sie nicht zu übersteigen vermögen. Die Bescheidenheit, die auch eine vorzügliche Charaktereigenschaft der Intelligenz ist, muss ihre Rechte wahren und in der Wahrheit bleiben. Denn diese Tugend gestattet es dem Christen — wenn sie auch in besonderer Weise der Zukunft Rechnung trägt —, schon jetzt dem Beitrag der Offenbarung, kurz: dem Glauben, Raum zu geben.

Es ist in der Tat der Glaube, an den uns der Apostel Petrus verweist, wenn er uns einlädt, dem Teufel «fest im Glauben» zu widerstehen. Der Glaube nämlich lehrt uns, dass die Wirklichkeit des Bösen «ein lebendiges, geistiges, verführtes und verführendes Wesen ist»¹²⁴. Er vermag uns aber auch Vertrauen zu geben, indem er uns wissen lässt, dass die Macht Satans nicht die ihm von Gott gesetzten Grenzen überschreiten kann. Ebenso versichert er uns, dass der Teufel, wenn er uns zu versuchen imstande ist, uns dennoch niemals unsere Zustimmung abnötigen kann. Vor allem öffnet der Glaube das Herz für das Gebet, in dem er seinen Sieg und seine Krönung findet und uns erwirkt, dass wir in der Kraft Gottes über das Böse triumphieren.

Es ist gewiss, dass die Wirklichkeit der Dämonen, die konkret durch das bezeugt wird, was wir das Geheimnis des Bösen nennen, auch heute noch ein Rätsel bleibt, das das christliche Leben umgibt. Wir wissen nicht viel besser als die Apostel, warum der Herr es zulässt, noch wie er es in den Dienst seiner Pläne stellt. Es könnte jedoch geschehen, dass in unserer Zivilisation, die so sehr einem weltlichen Horizontalismus huldigt, die unerwarteten heftigen Ausbrüche dieses Geheimnisses ein etwas feinfühligere Empfinden für deren Verständnis vermitteln. Sie verpflichten den Menschen, in weitere Fernen, mehr in die Höhe und hinter die unmittelbaren Evidenzen zu schauen. Durch die Bedrohung und die Präpotenz des Bösen, die unseren Weg behindern, erlauben sie uns, die Existenz eines Jenseitigen zu erkennen und uns deshalb Christus zuzuwenden, um von ihm die Frohbotschaft von dem uns als Gnade angebotenen Heil zu hören.

¹²⁴ Paul VI., ebd.

Routine allein genügt nicht

Kritische Überlegungen des Fastenopfers

Ein gut eingespieltes Teamwork in und zwischen der Zentralstelle des Fastenopfers und ihren Arbeitsstellen sowie mit den verschiedenen Kommissionen und Gremien ist unerlässlich. Dass man sich dabei nicht einfach frohgemut der Routine anheimstellt, sondern bestrebt ist, die eigene Arbeit kritisch zu hinterfragen, soll mit einigen Informationen belegt werden, die über das hinaus gehen, was das letzte Bulletin aufzeigte.

Hoffen — aber nicht blind

Freudig und dankbar wird überall festgehalten, dass das Fastenopfer auch dieses Jahr trotz Rezession und einiger dunklen Wolken am Himmel der schweizerischen Entwicklungshilfe-Freudigkeit einen beachtlichen materiellen Fortschritt aufwies. Ob dies im gleichen Stil weitergehen wird, soll — obwohl das kommende Motto den Ton auf die Hoffnung legt — nicht mit ihr sein Bewenden haben.

Im Stiftungsrat hielt man es für gefährlich, lediglich Spekulationen über das Wie und Warum des Sammlungsergebnisses anzustellen. Solange man weder die Spenderstruktur noch die vielschichtige Motivation kenne, lasse sich auch nichts vorkehren, um der Eventualität eines Rückganges vorzubeugen. So wurde beschlossen, eine Projektgruppe einzusetzen. Sie soll bis zur Herbstsitzung konkrete Vorschläge ausarbeiten, wie eine Untersuchung zustandekommen kann, die weder zeitlich noch kostenmässig zu aufwendig ist. Unter den zahlreichen Unbekannten dürfte jene am schwierigsten zu enträtseln sein, die mit der Anonymität der Opferfätschlein gegeben ist.

Aus verschiedenen Reaktionen nimmt man an, dass die Agenda gut «angekommen» ist. Um hier nicht völlig im Dunkeln zu tappen, wurde in der Deutschschweiz eine telefonische Umfrage durchgeführt, wobei 40 Personen in 9 ausgewählten Ortschaften kontaktiert wurden. Das Ergebnis zeigt mindestens, dass die Art der Agenda als des umfangs- und auflagemässig bedeutendsten Informations- und Bildungsmittels ein weiteres Mal beibehalten werden soll. Natürlich wird ihre vierte Auflage neben der neuen Thematik ein neues Gesicht erhalten. Schwierig dürfte es bleiben, die richtige Mitte zu finden zwischen den gegensätzlichen Wünschen nach einem Mehr an Information und religiöser Anregung einerseits und nach kürzeren Texten andererseits.

Testphase: Inland-Projekt-Service

Auf Wunsch der im Projekt-Service für Missions-, Sozial- und Entwicklungshilfe zusammengeschlossenen Partnern (Missionsrat und acht Hilfswerke) hatte sich seinerzeit das Fastenopfer als Dienstleistungsstelle zur Verfügung gestellt. Sie garantiert eine objektive und fachkundige Beratung der Kirchgemeinden und Pfarreien, die ausserhalb der Fastenopfersammlung einen Beitrag zur Mitfinanzierung als Ausdruck ihrer Solidarität mit der Dritten Welt leisten wollen.

Diesen guten Willen gilt es unbedingt zu erhalten. Wenn heute gewisse Kreise versuchen, statt dessen die Solidarität mit den Bedürftigen im eigenen Land zu propagieren, finden sie im (vielleicht bereits in den Bereich des Unterbewussten abgeschobenen) Stammesdenken einen günstigen Nährboden für ihre Ideen. Diesen Trend könnte man vielleicht auffangen und entsprechend korrigieren, wenn eine Kirchgemeinde sich gleichzeitig für eine Hilfe in der Dritten und in unserer Welt einsetzen würde. Deshalb kam von aussen her das Begehren, der Projekt-Service solle auch auf inländische Sozialhilfe und auf schweizerische kirchliche Aufgaben ausgedehnt werden. Dies würde bedeuten, dass eine neue Kategorie mit Inland-Projekten aus dem Gebiet der Caritas und der Fastenopfer-Inlandhilfe geschaffen würde.

Dagegen sprechen Bedenken von der Art, wie sie Bischof Maillat formulierte: Es sei bedauerlich, dass die reiche Kirche Schweiz das Geld für ihre eigenen Aufgaben nicht auf anderem Wege beibringen könne, und — was ebenso zutrifft — die Ortskirche Schweiz habe zwar auf ihren Synoden das bestätigt, was das Konzil über ihre eigene missionarische Verantwortung lehrte, sei aber weit davon entfernt, in ihrem praktischen Verhalten die Konsequenzen zu ziehen, um diese eigene Verantwortung wahrzunehmen.

Die Inländische Mission steht einer Ausweitung in Richtung Inland mit grösstem Wohlwollen gegenüber, sieht sich aber nicht in der Lage, eine eigene Dienstleistungsstelle aufzubauen. Das Fastenopfer selbst schlägt sich nicht um zusätzliche Arbeit und um eine Ausweitung seines Aufgabenkreises. Hingegen ist männiglich der Ansicht, dass der von ihm betreute Projekt-Service auf Grund der dazu geschaffenen Infrastruktur ohne grosse Mehrarbeit und mit minimalen Mehrkosten diesen Dienst leisten kann. Deshalb hat der Stiftungsrat den Einbezug

von Inland-Projekten in den bestehenden Projekt-Service vorläufig für ein Jahr beschlossen. Diese Test-Phase dient der genauen Abklärung der Bedürfnisse und gibt zugleich dem einzigen Partner, der sich noch nicht ganz schlüssig geworden ist, Gelegenheit zu einer endgültigen Stellungnahme.

Ein neues Entwicklungskonzept?

Unter dem Titel «Entwicklungsland Welt — Entwicklungsland Schweiz» erschien im Frühjahr ein Bericht, der eine Analyse des Problems der Unterentwicklung bietet und Alternativen zu gängigen Ansichten und Massnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungspolitik aufzeigt. Dreizehn Hilfswerke, die weder politisch, ideologisch noch organisatorisch unter einen Hut zu bringen sind (darunter auch das Fastenopfer), haben einer Kommission dazu den Auftrag gegeben. Es wäre völlig verfehlt, im zustande gekommenen Bericht eine Art lehramtlicher Aussage des Fastenopfers zu sehen. In seinem Vorwort steht: «Verantwortlich für den Inhalt sind die Kommissionsmitglieder; die Entwicklungsorganisationen als Auftraggeber müssen nicht notwendigerweise in allen Punkten die Auffassungen der Kommission teilen. Dieser Bericht ist damit eine Herausforderung für die Hilfswerke». Wer ihn als eine mehr oder weniger sympathische Herausforderung der Hilfswerke an die Adresse der Entwicklungshilfe des Bundes wertete, hat das Vorwort anscheinend nicht gelesen.

Der sich für das Fastenopfer ergebenden Herausforderung wollen sich Aktions- und Stiftungsrat stellen. Ihre Mitglieder haben das Studium des Textes mit seinen Vorschlägen für eine neue schweizerische Entwicklungspolitik als Hausaufgabe mitbekommen. Im Herbst werden die beiden Fastenopfer-Räte neben den ordentlichen und getrennt zu beratenden Traktanden sich gemeinsam zu einer eingehenden Aussprache darüber zusammenfinden.

Partnerschaftliche Missionshilfe

Die Meinung, die Ortskirche der Dritten Welt werde erst dann als gleichberechtigter Partner behandelt, wenn ihr niemand aus unserer Welt dreinredet, wird gelegentlich in recht unfreundlichen, gelegentlich in mehr oder weniger getarnten Vorwürfen an die Expertenkommission Mission des Fastenopfers ausgemünzt. Wie notwendig eine kritische Prüfung der eingereichten Gesuche aber ist, zeigen allein schon zwei Beispiele aus der Frühjahrsvergabe. Da wurde ein erwünschter Beitrag in der Höhe von Fr. 150 000.— an den Bau einer neuen Bischofskirche nicht bewilligt. Rückfragen haben ergeben, dass gar kein Bedürfnis nach einer neuen Kirche vorhanden ist,

die bestehende könnte sehr gut als Bischofskirche verwendet werden. Der grosse Aufwand wäre unverantwortlich im Hinblick auf die grosse Armut, in der die Bevölkerung lebt. Aus ähnlichen Gründen konnten auch die erbetenen Fr. 80 000.— an den Bau einer andern Kirche nicht bewilligt werden.

Auf der andern Seite begrüssen es die Fastenopfer Experten freudigst, wenn eine Ortskirche der Dritten Welt beginnt, eigene Strukturen für die Prioritätensetzung zu entwickeln. Derartig ausgewiesene Projekte stossen beim Fastenopfer auf williges Gehör. Ausserdem sucht es, solche Initiativen in der Dritten Welt anzuregen und zu begleiten.

Ein weiterer Schritt in dieser Richtung

Mischehenseelsorge in ökumenischer Verantwortung

Die Synode 72 hat zweifelsohne in der wichtigen Frage der Heilssorge an der bekenntnisverschiedenen Ehe neue Schwerpunkte gesetzt. Es wird eindringlich die Zusammenarbeit der christlichen Kirchen gewünscht: «Ziel der kirchlichen Mischehenseelsorge ist die Förderung der lebendigen Glaubensgemeinschaft und die Harmonie der Familien. Dazu haben sowohl die amtlichen Vertreter der Kirchen als auch die Pfarrgemeinden, zu denen Mischehenpaare gehören, beizutragen. Nur die vertrauende Offenheit zwischen den Konfessionen ermöglicht die brüderliche Aufnahme der Mischehenpaare in ihren Gemeinden»¹.

Um dieses Ziel verwirklichen zu können, brauchen wir Anregungen und Modelle. Deshalb ist das Buch: «*Brennpunkt Mischehe*» im richtigen Zeitpunkt erschienen². Es will den Seelsorgern der konfessionsverschiedenen Brautleute und Paare Mut machen, «in ihrer Seelsorgearbeit die geglaubte Christuswirklichkeit über Kirchenordnung und Kirchenrecht zu stellen und mit der Phantasie der Liebe Wege zu gehen, die trotz der noch bestehenden Schwierigkeiten gangbar sind und in die Gemeinschaft des Glaubens hinein- und nicht aus ihr herausführen»³.

Beim Buch handelt es sich um eine Sammlung von Aufsätzen, an der nicht weniger als 13 Autoren evangelischer und katholischer Konfession mitarbeiteten. Es ist in ökumenischer Aufgeschlossenheit geschrieben und bietet eine Fülle von Material. Da alle Autoren aus Deutschland stammen, sind naturgemäss primär deutsche Verhältnisse anvisiert, die sich aber kaum wesentlich von den schweizerischen unterscheiden⁴. In meiner Besprechung berücksichtige ich jene Beiträge, die im

und ein Beweis für die Bereitschaft, bei den Beratungen die Stimme der Dritten Welt zum Tragen zu bringen, lässt sich auch daraus ersehen, dass eine in der Schweiz ansässige und mit Entwicklungsgeldern vertraute Lateinamerikanerin als Mitglied in die Expertenkommission Entwicklungszusammenarbeit gewählt und sogar einem ebenfalls bestens ausgewiesenen Schweizer vorgezogen wurde, der auch vorgeschlagen war.

Da es nicht immer auf der Hand liegt, ob ein von der einheimischen Kirche oder von Missionaren erarbeitetes Programm unter Missions- oder Entwicklungshilfe fällt, werden die beiden zuständigen Expertenkommissionen neue Abgrenzungskriterien erarbeiten. *Gustav Kalt*

unmittelbareren Bezug zur Seelsorge stehen.

Was ist Ehe unter Christen?

Diese Frage vorgängig zu stellen, ist sicher nicht überflüssig. Nicht wenige junge Leute kritisieren die vorgegebenen Ordnungen, die Menschen miteinander verbinden. «Ehe und Familie als Bindungen, die sich von selbst verstehen und lebenslangen Respekt fordern, können ihren Stellenwert weithin nicht mehr behaupten. Sie werden an den Rand gedrängt durch das (Vor-)Bild eines freien Menschen, der sich seine Gegenwart und Zukunft selbst schaffen möchte», schreibt richtig Gerd Henseleit, in seinem Artikel «Ehe unter dem Zuspruch des Wortes Gottes»⁵. Er zeigt den wichtigen Dienst der Kirche auf, indem sie die Eheleute unter das Wort Christi ruft, das sie zu der Liebe befreit, die Jesus den Menschen gewährt.

Otto Knoch behandelt die Ehe als Einheit im Herrn und geht der Frage nach,

¹ Diözesansynode Basel: Sachkommission 5: Ökumenischer Auftrag in unseren Verhältnissen, 18.

² Brennpunkt Mischehe. Anregungen und Modelle für ökumenische Zusammenarbeit. Herausgegeben von *Gerhard Kiefel* und *Otto Knoch* in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen und Katholischen Bibelwerk. KBW und Calwer Verlag, Stuttgart 1973. 166 Seiten.

³ S. 6.

⁴ Vgl. *Kurt von Raben*, Zur Statistik der evangelisch-katholischen Mischehen in der Bundesrepublik Deutschland, 33—46; *Reinhard Frieling*, Die kirchlich-rechtliche Situation der konfessionsverschiedenen Ehe in der Evangelischen Kirche in Deutschland, 61—68.

⁵ S. 13.

was das Neue Testament zur Ehe unter Christen sagt, die nicht derselben Kirche angehören. Als wichtige Aufgabe in unserer jetzigen Situation fordert Knoch: «Es ist müßig, das Vergangene nun allzu sehr zu beklagen; die bittere Erfahrung der Vergangenheit mit allem rechtlichen und kirchenpolitisch einseitigen Denken, Dekretieren und Handeln sollte aber nun dazu führen, um so energischer ernst zu machen mit der Erkenntnis, dass dort, wo Christen als Christen ihren Ehebund eingehen, diese Ehegemeinschaft auch Einheit schafft im Herrn und zugleich die Eheleute eingliedert in den einen Leib Christi, die eine Kirche Christi»⁶. Knoch ist sich bewusst, dass weder theologisch noch psychologisch Unterschiede im Glaubensverständnis, in den kirchlichen Strukturen und in den Frömmigkeitsformen einfach übersprungen werden können. Diese Unterschiede, Spannungen und Missverständnisse sind vielmehr in Wahrheit und Liebe auszuhalten und gemeinsam zu klären. Die Kirchen müssen alles tun, dass die Einheit in Christus gerade in den konfessionell verschiedenen Ehen gefördert wird.

Recht und Seelsorge

Johannes Günter Gerhartz SJ hat sich seit Jahren mit dem Problem der Mischehe befasst und in seinen vielen wegweisenden Artikeln zur Neuregelung beigetragen. Sein Beitrag in diesem Buch: «Die kirchlich-rechtliche Situation der Mischehe in der katholischen Kirche»⁷, ist gerade für die Seelsorger der christlichen Kirchen sehr aufschlussreich.

Er erwähnt kurz die Vorgeschichte der heutigen Mischehenregelung und kommentiert ausführlich das Apostolische Schreiben «Matrimonia Mixta» Papst Pauls VI. vom 31. März 1970, und zwar unter dem Gesichtspunkt der pastoralen Möglichkeiten. Pastorales Recht besagt nicht, dass die Pastoral das Recht oder das Recht das pastorale Wirken der Kirche ersetzt, sondern dass es für die Mischehenseelsorge den notwendigen Rahmen schafft und die erforderliche Hilfe anbietet, damit das Brautpaar in der konkreten Situation Glaubenskraft erfährt und das Leben des Glaubens der Eheleute und ihrer Kinder gefordert wird. Er orientiert gut über die Bedingungen, die zum Abschluss einer konfessionsverschiedenen Ehe erfüllt sein müssen; ferner über die Eheschliessungsform, die Heilung ungültiger Ehen. Er erwähnt auch die positiven Neuansätze des Rechts vom ökumenischen Standpunkte her, so zum Beispiel,

dass jetzt der nichtkatholische Partner frei ist von kirchenrechtlichen Verpflichtungen, die der Sicherung des Glaubens seines Partners und seiner Kinder dienen. Der nichtkatholische Christ muss lediglich über die Gewissensverpflichtungen des Katholiken informiert werden.

Religiöse Kindererziehung in der Mischehe

Zwei Beiträge sind diesem brennenden Problem gewidmet. Herbert Vinçon befasst sich mit der «christlichen Erziehung» der Kinder. Er vertritt die Auffassung, es sei in dieser Frage schon vieles erreicht, wenn man von Erziehung in Verbindung mit dem Wort «christlich» und nicht in Verbindung mit Konfessionsbezeichnung sprechen könne. Aus seiner reformierten Sicht sieht er im Versprechen des katholischen Partners, das Mögliche für die katholische Taufe und Erziehung seiner Kinder zu tun, einen Faktor, «der die Gemeinsamkeit der Eltern stören, ihre Offenheit und Gesprächsfähigkeit beeinträchtigen muss»⁸. Man traue dem Gewissen der Leute heute noch zu wenig zu, wenn man sie unterschäftlich auf Kirchlichkeit festlegen möchte. Er stellt auch die Frage, ob es nicht die Möglichkeit einer Taufe ohne kirchenrechtliche Konsequenzen geben könnte, die dem Getauften Raum und Zeit lässt für sein eigenes Kennenlernen seiner kirchlichen Welt und für eine später zu findende Entscheidung, wo er sich anschliessen will. Die von diesem Autor aufgeworfenen Fragen werden von Brautleuten immer wieder auch dem Seelsorger gestellt. Sie sind ernst zu nehmen, aber vom katholischen Selbstverständnis und der Praxiserfahrung her sind hier doch gewisse Vorbehalte anzubringen. Ist es nicht eine Illusion, wenn konfessionsverschiedene junge Leute oft die Meinung vertreten, sie möchten ihr Kind christlich erziehen, ohne es in einer bestimmten Konfession zu integrieren? Besteht nicht gerade hier die Gefahr, dass die Kinder im religiösen Niemandsland landen?

Emmanuel Jungclaussen hat einen Artikel geschrieben mit dem Titel: «Zur religiösen Erziehung der Kinder in der konfessionsverschiedenen Ehe»⁹. Es geht diesem katholischen Autor mit seinem Beitrag nicht in erster Linie um die Frage, nach welchen Kriterien die Eltern die Wahl der Konfession des Kindes treffen sollten, sondern vielmehr um die Möglichkeiten gemeinsamen Erziehens. Was die Wahl der Konfession der Kinder betrifft, sagt er richtig, dass eine gemeinsame, von falschen Rücksichten oder Befürchtungen freie Entscheidung zu treffen ist, «die nach menschlichem Ermessen am ehesten geeignet ist, die Kinder zu lebendigem Glauben und zu einer fe-

sten Bindung an die eine oder andere Kirche zu führen»¹⁰.

Es gibt tatsächlich noch kein überzeugendes Modell einer religiösen Erziehung ohne konfessionelle Beheimatung, die nicht irgendwie zum Schaden des Kindes ausgeht. Ausgangspunkt und Grundlage für ein gemeinsames Erziehen in der Mischehe ist die eine, allen Konfessionen gemeinsame Taufe, die zugleich auch «der Hinweis auf eine letzte unzerstörbare, aller konfessionellen Spaltung vorausliegende Einheit aller Getauften» ist¹¹. Eine entscheidende Rolle bei der Kindererziehung spielt die Heilige Schrift, und zwar von frühester Kindheit an. Das Angebot an schönen und guten Kinderbibeln, die auch als Vorlage des elterlichen Erzählens dienen, ist heute auf reformierter und katholischer Seite gross. Der Schuleintritt des Kindes erfordert eine besondere Wachsamkeit der Eltern, damit das im ökumenischen Geist Aufgebaute bewahrt bleibt und nicht durch Unklugheit im Unterricht der Schule und in der gottesdienstlichen Katechese zerstört wird.

Im Anhang sind abgedruckt die Resolution der Arbeitsgruppe III «Ehe» des ökumenischen Pfingsttreffens in Augsburg 1971; ein Modell einer ökumenischen Trauung und einschlägige Dokumente aus der katholischen und evangelischen Kirche.

Die Seelsorger und die Leiter von Mischehen-Kreisen werden beim Lesen dieses Buches viel Anregungen zu einer noch intensiveren Heilssorge an der Mischehe erhalten, und zwar in ökumenischer Verantwortung. *Alfred Bölle*

Hinweise

Kirche heute

Als fünftes Heft verabschiedeter Texte der Diözesansynode Basel ist erschienen Heft 4: «Kirche heute» (Kommissionsbericht sowie Entscheidungen und Empfehlungen). Es kann wie die bereits erschienenen Hefte 2 (Gebet, Gottesdienst und Sakramente im Leben der Gemeinde), 5 (Ökumenischer Auftrag in unseren Verhältnissen), 6 (Ehe und Familie im Wandel unserer Gesellschaft) und 10 (Weltweites Christsein: Die Verantwortung der Kirche in der Schweiz für Frieden, Entwicklung und Mission) zum Preis von Fr. 2.— bezogen werden beim Sekretariat Synode 72, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn, Telefon 065 - 22 78 22.

Der Beruf des Sakristans

Die Kirche hat zwar in ihrem Codex, canon 145 und 1185, die Berufsbezeichnung Sakristan geprägt und ihn umschrieben als Kirchenamt im weiteren Sinn und

⁶ S. 31.

⁷ S. 47—60.

⁸ S. 119.

⁹ S. 131—137.

¹⁰ S. 131.

¹¹ S. 133.

da an erster Stelle genannt. Was aber zum eigentlichen Berufsinhalt des Sakristans im einzelnen gehört, hat die offizielle Kirche, weder die Universalkirche noch eine Ortskirche, nie genau ausgesagt. Wohl werden bereits im Jahre 251 die Ostiarier (Türhüter, Pförtner) erwähnt, taucht seit dem 4. Jahrhundert der Ostiarier auf, aber als Vorstufe für die Priesterweihe.

Diese Lücke empfindet jede Kirchgemeinde, wenn sie einen neuen Sakristan anstellen will und sein Pflichtenheft und das ganze Anstellungsverhältnis der heutigen Zeit anpassen will. Diese Lücke könnte für den Sakristan selber zum Verhängnis werden, dass er in der Vielfalt der neuen kirchlichen Dienste untertaucht und höchstens noch für die Aufgaben eingesetzt wird, die niemand anders leisten will. Tatsächlich ist der Sakristan bereits untergetaucht bei der Neuregelung der kirchlichen Dienste durch das apostolische Schreiben Pauls VI. «*Ministeria quaedam*», denn im strengen Sinn kann die Sakristanenarbeit weder ins Dienstamt des Akolythen noch des Lektors eingestuft werden. Dies bewog unsere Bischöfe, für den Bereich der Kirche in der Schweiz den Sakristanenberuf als Kirchenamt im eigentlichen Sinne anzuerkennen.

Diese Lücke ist nun geschlossen worden durch die von der Pastoralplanungskommission der Schweizer Bischofskonferenz erstellten Richtlinien für die Anstellung von Sakristanen und Sakristaninnen¹. Hier wird Klarheit geschaffen über das Berufsbild des Sakristans, insbesondere werden die eigentlichen Aufgaben eines Sakristans genau umschrieben. Wertvoll an diesem Dokument ist die Erwähnung von örtlich verschiedenen Möglichkeiten für ein neues Sakristanenbild. Erwähnt wird hier, was sich da und dort an neuen Aufgaben eines erprobten und geschulten Sakristans bereits bewährt hat und was je nach Verhältnissen auch anderswo wertvolle Bereicherung ergeben könnte. Auch Sakristane sind heute rar geworden, und Pfarreien müssen in Erwägung ziehen, das Sakristanenamt attraktiver zu gestalten.

Es werden im Kapitel «Zusätzliche Aufgaben» Tips gegeben, wie man die bisherige Anstellung eines Sakristans im Nebenamt ins Hauptamt überführen könnte, was für die Arbeitsteilung und Besoldung wertvolle Klarheit ergibt.

Es werden auch für die Wahl neuer Sakristane Kriterien gegeben im Kapitel «Voraussetzungen», was den Kirchenbehörden die Auswahl, wo mehrere Bewerbungen vorliegen, erleichtern möchte.

Einen grossen Dienst erweisen diese Richtlinien, indem Ansätze aufgezeigt werden, wie die Besoldung angesetzt werden kann. Zu begrüssen ist auch, dass das Modell eines Anstellungsvertrages ange-

führt wird. Wohl bestehen da und dort bereits solche Verträge, hier ist aber von der Kirche offiziell ein Vorschlag gemacht worden.

Diese Richtlinien wollen keine neuen Rechte schaffen, sind nur gedacht als Wegleitung mit empfehlendem Charakter. Sie sind im juristischen Sinne nicht ver-

bindlich. Sie erleichtern aber den Kirchenbehörden die Anstellung oder Verbesserung der Verhältnisse ihres Sakristans und tragen hoffentlich dazu bei, dass im Laufe der nächsten Jahre die Zustände des ältesten und ersten Laiendienstes unserer Kirche geregelter und vertretbarer werden. *Karl Wiesli*

Amtlicher Teil

Für alle Bistümer

Sakristan

Die Pastoralplanungskommission der Schweizer Bischofskonferenz hat Richtlinien für die Anstellung von Sakristanen und Sakristaninnen herausgegeben; sie können als Broschüre mit dem Titel «Sakristan» zum Preis von Fr. 2.40 bezogen werden beim PPK-Sekretariat, Postfach 909, 9001 St. Gallen, Telefon 071 - 23 23 89.

Offizielle deutschschweizerische Rom-Wallfahrt zum Heiligen Jahr 1975

Wie unsere Wallfahrt gemeint ist

a) Dieses Heilige Jahr trifft in eine besondere *Zeit- und Kirchen-Situation*. Die Zeit ist unruhig und unsicher. In der Kirche erfahren wir nachdrücklich, wie sehr sich in ihr Göttliches mit Menschlichem verbindet. Wir fliehen nicht aus dieser Zeit, sondern wir stellen uns ihr. Wir anerkennen in der Kirche, daheim und in Rom, das Menschliche und suchen das Göttliche. Unsere deutschschweizerische Rom-Wallfahrt zum Heiligen Jahr ist auf eine solche gemeinsame Erfahrung angelegt. Es kommt uns nicht auf eine möglichst grosse Zahl und nicht auf eine Demonstration an: Wir bezeugen in Rom unsere Einheit mit der Weltkirche, mit ihrer Geschichte und mit ihrer Zukunft; wir bekennen, dass Gottes Heil für die Welt in der ständigen Umkehr des Einzelnen und dann in ihren Gruppen beginnt.

b) *Das Rahmenprogramm* ist nach verschiedenen Seiten abgewogen. Jeder Tag steht unter einem eigenen Leitmotiv, das je eine andere Seite der Kirche aufgreift, und jeder Tag hat einen Schwerpunkt am Vormittag und einen im späteren Nachmittag mit einer längeren freien Zwischenzeit. Der Donnerstag bietet eine besondere persönliche Auswahl, der Freitag gilt den einzelnen Bistümern, der Samstagvormittag möchte nach all den Eindrücken der Woche zu einer persönlichen nüchternen Bewegung mit dem

vieldeutigen «Rom» und mit der Persönlichkeit des gegenwärtigen Papstes verhelfen, eben durch Persönlichkeiten, die mit uns und mit Rom aus gewachsener Erfahrung vertraut sind. Die Katakomben, die Vorstadt-pfarrei und die Hauptkirchen können uns die Geschichtlichkeit unserer Kirchen, ihr Bleibendes und ihr Wandelbares, gerade in Rom aufzeigen.

c) Unsere Wallfahrt vollzieht sich in *Gruppen*, nicht in einer Masse. Je rund 50 Teilnehmer bilden eine Gruppe mit einem eigenen geistlichen Leiter, mit einem eigenen Stadt-Führer in Rom und mit einem eigenen Autobus in Rom. So bewegen sie sich im ganzen Rahmenprogramm doch selbständig.

d) *Pfarrei und religiöse Familien* haben eine besondere Gelegenheit durch unsere Gruppen-Organisation. Nach den Familien sind sie die eigentlichen Zellen, wo Kirche lebt. Diese Romfahrt gemeinsam zu erleben, das kann für eine solche geschlossene Gruppe ein nachhaltiges Erlebnis werden, das Impulse weckt. Pfarreien und religiöse Familien haben die Chance, im Rahmenprogramm ihre eigenen Akzente zu setzen, während der ganzen Woche und besonders am Donnerstag.

e) *Unser Wunsch-Pilger*: Sie nehmen die unvermeidlichen Unannehmlichkeiten einer solchen Wallfahrt mit Humor, wenn nötig mit Tapferkeit in Kauf. Sie denken mit uns für das Ganze dieser Wallfahrt, für die Heimatkirche und für die Weltkirche. Sie sagen uns jederzeit, was zum besseren Gelingen irgendwie beitragen kann. Sie kommen im Namen vieler mit und Sie sind bereit, Ihre Begegnung mit der Weltkirche nachher in Ihrem Umkreis weiterzugeben. Sie sind bereit, nicht nur eine Rom- und Menschen-, sondern in allem auch eine Gottes-Erfahrung zu machen.

Abt Georg Holzherr

Präsident des Arbeitskreises «Jahr der Versöhnung»

Programm

Geistliche Leitung:

Die Bischöfe von Basel, Chur und St. Gallen.

Organisation:

Viatours Reisedienst, Luzern.

¹ Erhältlich beim PPK-Sekretariat, Postfach 909, 9001 St. Gallen.

Rahmenprogramm:

Montag, 13. Oktober:

Fahrt nach Rom (Extrazüge ab Basel und St. Gallen oder Flug ab Kloten; Mittagessen: Picknick-Korb im Zug).

Unterwegs:

— Die Bischöfe begrüßen ihre Bistumsangehörigen.

— Geistliche und organisatorische Vorbereitung für Rom.

— Ankunft in Rom. Nachtessen und Hotelbezug.

Dienstag, 14. Oktober:

Versöhnung

Vormittags Besuch zweier Hauptkirchen (je mit kurzer Führung und Andacht).

Nachmittags Besuch zweier Hauptkirchen. Zum Abschluss gemeinsame Bussfeier in S. Sabina (Leitung: Bischof Johannes Vonderach von Chur).

Mittwoch, 15. Oktober:

Weltkirche — auch heute

Vormittags Papstaudienz.

Nachmittags Besuch in einer römischen Vorstadt-Pfarrei: Rundfahrt, dann Information «Wie wir hier als Christen leben», zum Schluss Gottesdienst in der Pfarreikirche mit Bischof Josef Hasler von St. Gallen.

Donnerstag, 16. Oktober:

Kirche — Vielfalt der Gnadengaben

Jeder Pilger kann wählen:

— Eine Fahrt nach Subiaco «Das Charisma des Heiligen Benedikt».

— Eine Fahrt nach Assisi «Das Charisma des Heiligen Franz».

— Eine Begegnung in Rom mit Vertretern der Kirche in der 2. Welt (Osteuropa), in der 3. Welt (Afrika) und mit Vertretern der Ökumene.

— Sonderprogramm angeschlossener Pfarrei-Gruppen.

— Persönlicher Tag ohne Gruppenanschluss.

Freitag, 17. Oktober:

Tag der Diözesen

Bischof und Gläubige jedes Bistums verbringen diesen Tag in je geschlossener Gruppe:

Vormittags Besuch einer Katakomba (Domitilla, Kallixtus, Sebastian) und Gottesdienst.

Nachmittags Fahrt in die Albaner Berge und Gespräch mit dem Bischof.

Abends Teilnahme am Kreuzweg auf dem Petersplatz.

Samstag, 18. Oktober:

Sichtbare Mitte der Weltkirche

Vormittags «Begegnung mit dem Vatikan»: Schweizer im Vatikan berichten aus ihrer Sicht.

Nachmittags gemeinsamer Schlussgottesdienst in der Kirche «Gregorio VII» (neben dem Vatikan); Leitung Bischof Anton Hänggi von Basel.

Sonntag, 19. Oktober:

Rückfahrt in die Schweiz. Zur Wahl:

— Abreise um ca. 7.00 Uhr. Zwischenhalt in Florenz mit Sonntags-Gottesdienst, am Abend Ankunft;

— Teilnahme an der Seligsprechungsfeier in St. Peter, Nachtfahrt mit Ankunft in der Schweiz am Montagmittag.

Reisekosten:

Reisekosten Fr. 508.— (inkl. einer Einschreibgebühr von Fr. 50.—). Alles inbegriffen, Bahnfahrt 2. Klasse, Unterkunft und volle Verpflegung.

Anmeldung:

Wir empfehlen Ihnen eine frühzeitige Anmeldung. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Die Anmeldefrist läuft vier Wochen vor Antritt der Reise ab. Später eintreffende Buchungen können nur berücksichtigt werden, sofern noch freie Plätze sind.

Für weitere Auskünfte, Programme und Anmeldungen steht Ihnen zur Verfügung: Viatoours Reisedienst, Habsburgerstrasse 44, 6002 Luzern, Telefon 041 - 23 56 47.

Wahl des Leiters der Katechetischen Arbeitsstelle

Die DOK hat auf Vorschlag der Interdiözesanen Katechetischen Kommission zum Leiter der Deutsch-schweizerischen Katechetischen Arbeitsstelle in Luzern gewählt: Herrn lic. theol. *Othmar Frei*.

Bistum Basel

Pastoralbesuche von Bischof Anton Hänggi in den Pfarreien des Kantons Schaffhausen

Freitag, 22. August 1975: Neuhausen.

Samstag / Sonntag, 23. und 24. August 1975: Missione Cattolica, Thayngen, Ramsen, Stein a/Rhein.

Freitag, 29. August 1975: Hallau.

Samstag / Sonntag, 30. und 31. August 1975: Schaffhausen St. Konrad, St. Peter und St. Maria.

Die Programme für die Gespräche mit den Seelsorgern, den Kirchenständen und Pfarreiräten sind bereits zugestellt worden.

Stellenausschreibung

Die Seelsorgestelle *Rotmoos* (Pfarrei Entlebuch) wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten im Pensionsalter (auch Ordensleute) mögen sich melden bis zum 15. August 1975 beim Diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn.

Wahlen und Ernennungen

Es wurden gewählt bzw. ernannt:

Imbert Droz, bisher Vikar in Balsthal, zum Pfarrer von Luterbach (SO).

Alois Erni, bisher Kaplan in Frauenfeld, zum Pfarrer von Egerkingen.

Hans Meier, bisher Pfarrer in Schönenwerd, zum Pfarrer von Dagmersellen (LU).

Josef Meienhofer, bisher Seelsorger in Aesch (LU), zum Pfarradministrator von Homburg (TG).

Dr. phil. Leo Kunz, bisher Direktor des Lehrerseminars St. Michael, Zug, zum Beauftragten für Religionsunterricht im Dekanat Zug.

Josef Hurter, bisher Vikar in Pratteln (BL), zum Vikar in der Pfarrei St. Paul, Luzern.

Martin Berchtold, Laientheologe, zum Pfarreihelfer in Grenchen.

Stellengesuch

Wir suchen eine Stelle für eine *ausgebildete Laientheologin*. Spezielles Fachgebiet: Katechese, Jugend- und Sozialarbeit. Interessenten melden sich bis zum 1. September 1975 beim Diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn.

Bistum Chur

Wahl

Ewald Jäger, bisher Pfarrer in Schmittlen (GR), wurde am 15. Juli 1975 zum Pfarrer in Trimmis (GR) gewählt.

Ausschreibung

Die Pfarrstelle *Schmittlen (GR)* wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten wollen sich bis zum 21. August 1975 melden bei der Personalkommission des Bistums Chur, Hof 19, 7000 Chur.

An die Redaktion

Erfahrungen mit Ferienkolonien

Selber aus den Bergen stammend und seit vielen Jahren im Kirchendienst, sind mir die von Herrn Pfarrer Schraner aufgezeigten Probleme (SKZ Nr. 25, S. 409 f) bekannt. Auch als Mitverantwortlicher in der Betreuung der Pfarreijugend weiss ich um die Probleme zwischen der heutigen und unserer Generation. Und gerade deswegen sollten wir versuchen, zusammen mit der Jugend eine Brücke des Verstehens zu bauen. Dass sich Lagergeistliche beim zuständigen Pfarramt nicht melden, kann auf folgendes zurückgehen: Wir waren zwei Lager aus zwei verschiedenen Städten mit 140 Kindern und haben uns gemeinsam beim zuständigen Pfarramt gemeldet mit der Bitte, dass wir am Sonntag einen gemeinsamen Feldgottesdienst abhalten möchten. Diese Bitte wurde uns abgeschlagen mit dem Hinweis, dass die ausserhalb wohnenden Bergler sich anschliessen könnten, und deshalb wünsche der Pfarrer, dass sich alle in der Pfarreikirche einzufinden hätten. Aus anderen Lagern wurde ähnliches berichtet.

Die nächste Nummer

der Schweizerischen Kirchenzeitung erscheint am 7. August als zweite Feriendoppelnummer (Nr. 32/33); die übernächste Nummer erscheint am 21. August (Nr. 34).

Dass man solch unliebsamen Gesprächen aus dem Wege geht ist sicher zu verstehen, denn es gibt ohnedies für die Lagerleitung mit den vielen Kindern aus verschiedenen Volksschichten jeden Tag genug Probleme. Trotz dem guten Willen der Lagerleitung ohne geistliche Führung, zur richtigen Zeit in der Kirche zu erscheinen, kann es Pannen geben. Um diesem Übel abzuwehren, wäre vielleicht die Frage zu prüfen, einen Jugendgottesdienst anschliessend unter Mitwirkung der Lagerleitung einzubauen; das würde die Kinder anspornen, mitzusingen und mitzubeten. Mit etwas gegenseitigem gutem Willen wäre dies sicher durchführbar, es wäre damit den erwachsenen Kirchenbesuchern wie den Kindern geholfen. Mit Tradition und Vorschriften bekommen wir die heutige Jugend nicht mehr in die Kirche. Die heutigen Gesetze der Kirche wie die Vorschriften sind wichtige Grundlagen, auf denen das religiöse Leben aufgebaut und aktiviert wird, und aktiv wird die Jugend, wenn man sie zu verstehen sucht. Sicher soll das Weihwasser für den frommen Gebrauch Verwendung finden, aber es ist nicht wesentlich für den Besuch des Gottesdienstes, und ebensowenig können unsaubere Hände ein Spiegelbild der Seele eines Kommunionempfängers sein. Jesus wird keinen Menschen nach dem Äusseren beurteilen, sondern nach dem, was von innen kommt. Das Wort Jesu gilt auch heute: lasset die Kinder (auch Jugendliche) zu mir kommen, denn ihnen gehört meine Liebe.

Alois Rohrer

Neue Bücher

Einzelbesprechungen

Wolfgang Hammer, Adolf Hitler. Ein Prophet unserer Zeit? Dialog mit dem Führer III: Ideologische Aspekte, Delp'sche Verlagsbuchhandlung, München 1974, 215 S. Hammers dritter Band über Adolf Hitler geht den inneren Aspekten des Führers nach.

Es geht um die Frage, wie hat Hitler seine verhängnisvolle Weltanschauung zusammengebastelt. Hitler war ja in keiner Beziehung schöpferisch; alles, was er mit verführerischer Rhetorik in die Welt hinaus schrie, war aus billigen Publikationen zusammengesetzt und zum Teil unverstanden aus dem Zusammenhang gerissen. Hammer geht mit dem ungeheuren Fleiss, der schon aus den zwei vorangegangenen Bänden (Adolf Hitler. Ein deutscher Messias? und Adolf Hitler. Der Tyrann der Völker) bekannt ist, diesen Spuren nach. Was entsteht, ist eine mit Zitaten reich dokumentierte Geistesgeschichte der Jahrhundertwende mit ihrem unsinnigen Sozialdarwinismus, dem überbordenden Nationalismus und vielen schiefen Geschichtsdeutungen des Alldeutschtums. Leo Ettl

Kurse und Tagungen

Meditationskurse im Schweizer Jugend- und Bildungszentrum, Einsiedeln

Selbst meditieren — andere zur Meditation hinführen.

1. Meditation A: Einführungskurs, 27—31. Oktober 1975.
2. Meditation B: Aufbaukurs, 2—6. November 1975.
3. Meditation C: Bildmeditation als Brücke zum innern Kontakt in Jugendgruppen (nur für solche, die in Meditation mit Jugendlichen Erfahrung haben), 22.—23. November 1975.

Anmeldung an: Arbeitsstelle Jugend + Bildungs-Dienst, Postfach 159, 8025 Zürich, Telefon 01 - 34 86 00.

Schwerpunkte heutiger Verkündigung in den Exerzitien

Gesamtösterreichische Exerzitienleitertagung 1975.

Programm: Referate: Der situativ-erfahrungsbezogene Ansatz einer Didaktik der Verkündigung; Schwerpunkte heutiger Verkündigung aus der Sicht des Kerymatikers (Prof. Dr. Josef Müller), Verkündigung heute und ignatianische Exerzitien (Prof. Dr. Josef Weismayer). Auswertung der Ergebnisse einer Umfrage zum Thema.

Ort und Zeit: Wien-Lainz, 6.—10. Oktober 1975.

Auskünfte erteilt: Exerzitiensekretariat der Erzdiözese Wien, Stephansplatz 6/VI/43, A-1010 Wien.

Mitarbeiter dieser Nummer

Dr. Alfred Bölle, Offizial, Baselstrasse 61, 4500 Solothurn

Dr. P. Leo Ettl OSB, Kollegium, 6060 Sarnen

Gustav Kalt, Professor, Himmelrichstrasse 1, 6003 Luzern

Alois Rohrer, Sakristan, Loogstrasse 18, 4142 Münchenstein

Karl Wiesli SAC, 9107 Schwägälp

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Redaktion

Hauptredaktor

Dr. Rolf Weibel, Frankenstrasse 9. Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 22 74 22

Mitredaktoren

Dr. Karl Schuler, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur, Telefon 081 - 22 23 12

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon 071 - 22 81 06

Verlag

Raebler AG, Frankenstrasse 7—9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 22 74 22 / 3 / 4
Postcheck 60 - 162 01

Annoncenannahme

Orell Füssli Werbe AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Telefon 041 - 24 22 77

Abonnemente

Inland:
jährlich Fr. 52.—, halbjährlich Fr. 28.—
Ausland:
jährlich Fr. 62.—, halbjährlich Fr. 32.50
Einzelnummer Fr. 1.50.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag 10 Uhr

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

In allen Hausarbeiten bewandert, ältere Frau, sucht Stelle in

Pfarrhaushalt

Zentralschweiz und familiäre Behandlung bevorzugt.

Offerten unter Chiffre 9079 Lz an Orell Füssli, Werbe AG, 6000 Luzern.

Pfarrhaushälterin

Für meinen Pfarrhaushalt suche ich für bald oder nach Übereinkunft eine Haushälterin. Das Pfarrhaus ist modern eingerichtet und bietet günstige Arbeitsbedingungen. Die Frage um Lohn, Freizeit und Ferien werden wir im gemeinsamen Gespräch zu Ihrer Zufriedenheit regeln. Wenn Sie ausserdem Interesse haben, bei pfarreilichen Aufgaben mitzuwirken, stehen Ihnen auch in dieser Hinsicht Möglichkeiten offen.

Vielleicht haben Sie noch nie in einem Pfarrhaushalt gearbeitet und möchten diesen vielseitigen und interessanten Beruf näher kennen lernen.

Ihre schriftliche oder telephonische Anfrage erwartet Anton Griesser, kath. Pfarramt, 4512 Bellach (SO), Telefon 065 38 10 49.

Dringend!

arbeitslos gewordener junger Mann mit kaufmännischer Ausbildung sucht

Stelle

als Pfarrsekretär in der Nähe von Luzern, Zürich oder Basel. (Studiere in meiner Freizeit Theologie für Laien.)

Ihre Offerten richten Sie bitte unter Chiffre 9066 Lz, Orell Füssli Werbe AG, Postfach 1122, 6002 Luzern.

Wir rationalisieren – Sie profitieren

ELMO

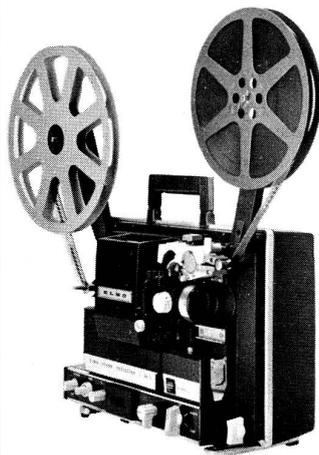
20%

Mitnahme-Rabatt für
audiovisuelle Spitzengeräte

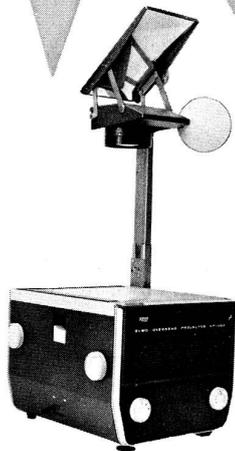
5% Barzahlungs-Skonto!

Elmo-Geräte zu sensationellen Preisen.
Wir haben für den audiovisuellen
Bereich keine Vertreter mehr. Die ein-
gesparten Kosten senken die Preise!

Zwei Beispiele aus
unserem Sortiment:



Elmo-Filmatic 16-A
16-mm-Tonfilmprojektor für die Wieder-
gabe von Stumm-, Licht- und Magnet-
tonfilmen. Flimmerfreie Zeitlupen-
projektion.



Elmo HP-300
Hellraumprojektor modernster
Konzeption

Besuchen Sie unsere Verkaufsausstellung!

Sie finden neben den 16-mm-Ton- und
den Hellraumprojektoren viele
interessante Spezialgeräte für den
audiovisuellen Unterricht, wie
8-mm-Tonprojektoren, Streifenfilm-
projektoren mit Kassettenton,
Multiformat-Diaprojektoren usw.

Lassen Sie sich von ver- sierten Spezialisten beraten.

Verkaufsausstellungen in der Ost- und
Westschweiz sowie in Basel. Wir bitten
um Anmeldung in Zürich – Sie erhalten
umgehend die genauen Unterlagen.

Informations-Bon

Senden Sie mir als Vorinformation
folgende Unterlagen:

- 16-mm-Tonprojektoren
- Hellraumprojektoren
- 8-mm-Tonprojektoren
- Dia- und Streifenfilmprojektoren

Name: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Einsenden an Erno Photo AG
Röstelbergstrasse 49, 8044 Zürich



Erno Photo AG, Restelbergstrasse 49, 8044 Zürich Tel. 01 2894 32

64-ER-74



ZUMSTEIN REISEN

8913 Ottenbach, Tel. 01 - 99 71 75 — 6300 Zug, Tel. 042 - 21 77 66

Pilgerfahrten 1975

mit modernsten, vollklimatisierten und mit Toilette ausgerüsteten Cars. Die Fahrten werden von einer geistlichen Person begleitet.

Ars—Lourdes—Nevers

10. 10.—17. 10. 8 Tage ab Fr. 460.—

Montserrat—Lourdes

31. 7.— 8. 8. 9 Tage ab Fr. 520.—

San Giovanni-Rotondo—Rom

(23. 9. Todestag von Pater Pio)
19. 9.—27. 9. 9 Tage Fr. 610.—

**Für zusätzliche In- und Auslandsreisen
verfügen wir über ein Gesamtreiseprogramm!**

Heiliges Jahr 1975

Alle 25 Jahre findet das Heilige Jahr statt. Besuchen Sie mit uns die religiösen Grossveranstaltungen in Rom:

Die Fahrten dauern 7 Tage, mit Übernachtungen in Siena, Rom und Florenz. Pauschalpreis ab Fr. 459.— inkl. Fahrt mit modernsten Cars, Halbpension und Stadtrundfahrten.

18. 8.—24. 8. 13. 10.—19. 10.
28. 9.— 4. 10. 15. 11.—21. 11.

Verlangen Sie die Spezialprospekte über unsere beliebten **Bade- und Wandferien**.
Portoroz und Insel Krk / Jugoslawien — Lloret de Mar / Spanien — Gatteo a Mare / Italien — Mamaia / Rumänien — Champéy / Wallis.

Römisch-Katholische Kirchgemeinde Winterthur

Zur Ergänzung unseres Katechetenteams suchen wir auf Anfang Oktober 1975 eine(n)

vollamtliche(n) Katechetin/Katecheten

zur Erteilung von Religionsunterricht an der Mittel- und Oberstufe der Primarschule, der Real- und Sekundarklassen. Unsere Katecheten nehmen an den Sitzungen der Pastoralkonferenz teil und es ist dadurch Gelegenheit geboten zur aktiven Mitarbeit bei der Lösung verschiedener pfarreilicher und regionaler Aufgaben (Jugendarbeit, Erwachsenenbildung usw.).

Wir bieten aufgeschlossene Zusammenarbeit, gutes Salär und fortschrittliche Sozialleistungen.

Offerten mit näheren Angaben über die Ausbildung und die bisherige Tätigkeit erbitten wir an den Präsidenten der Kirchenpflege, H. Renggli, Laboratoriumstrasse 5, 8400 Winterthur. Nähere Auskunft erhalten Sie über Telefon 052 - 25 81 20.

Präzisions-Turmuhren Schalleiter-Jalousien Zifferblätter und Zeiger Quarzuhren

ferngesteuert durch Zeitzeichen

Revision sämtlicher Systeme
Neuergoldungen
Turmspitzen und Kreuze

Serviceverträge
Lied-Anzeiger

TURMUHRENFABRIK MÄDER AG, ANDELFINGEN
Telefon (052) 41 10 26

Das Buch für den Urlaubskoffer:
Carlo Carretto

Wo der Dornbusch brennt

Geistliche Briefe aus der Wüste.
9. Auflage, 144 Seiten, kart. lam.,
Fr. 18.80.

Ein Buch, das die Erfahrungen eines meditativen Lebens in der Wüste schildert. — «Vielleicht gehören auch Sie zu den Lesern, die durch dieses Buch elektrisiert werden.»
Geist und Leben, München.

Herder

Kunstwerke

Pietà, 120 × 100 × 70 cm, Zedernholz, sFr. 30 000.—.

Pius X, 230 × 130 × 100 cm, Zedernholz, sFr. 15 000.—.

Pius X, 230 × 130 × 100 cm, weisser Marmor, 2750 kg, sFr. 35 000.—.

Alle drei Kunstwerke stammen von José Ferreira Thedim sel., Portugal, und sind prämiert.

Fotos durch Fatima-Sekretariat, Postfach 9, CH - 4024 Basel, Telefon 061 - 34 59 19.



Ihr Partner
wenn es
um Inserate
geht

Billig abzugeben schöner mas-
siver

Volksaltar

(200—85 cm)

ORELL FÜSSLI WERBE AG
Luzern Frankenstrasse 7/9

mit Altarstein, dazu Ambo. An-
fragen: Telefon 064 - 65 12 28.

Marienfeste

sollen nicht nur im Kalender stehen, sondern auch gefeiert werden. Falls Ihre Kirche noch keine schöne **Statue** hat, sehen Sie sich unsere gute Auswahl in allen Grössen und Preislagen an. (90 cm bis 1,30 m, in Einsiedeln.) Ihr Fachgeschäft wird Sie gut beraten.

**RICKEN
BACH**

ARS PRO DEO

EINSIEDELN
Klosterplatz
☎ 055-53 27 31

LUZERN
bei der Hofkirche
☎ 041-22 33 18